

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	Seite
Dokument: DOCX - 13.05.2024 - 2024.05.13 SN FB Wasserwirtschaft + Bodenschutz	3
Dokument: EML - 18.03.2024 - 2024.03.18 Mail SN ASDBW - keine Bedenken - WG: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung	6
Dokument: PDF - 22.03.2024 - 2024.03.22 07_Stellungnahme Bundeswehr	10
Dokument: EML - 02.04.2024 - 2024.04.02 Mail BNetzA - SN - keine Bedenken -	11
Dokument: PDF - 04.04.2024 - 2024.04.04 GesamtSTN GB 41 + 42 LRA Ostalbkreis	12
Dokument: EML - 28.03.2024 - 2024.03.28 Mail Straßenbauamt mit SN - AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung	15
Dokument: EML - 19.04.2024 - 2024.04.19 Mail SN Gde. Adelsmannsfelden - keine Einwände - AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung	27
Dokument: PDF - 15.04.2024 - 2024.04.15 DB Stellungnahme Bühlerzell	29
Dokument: PDF - 15.04.2024 - 2024.04.15_STN Regionalverband_Windpark Bühlerzell 4 WEA	32
Dokument: PDF - 24.04.2024 - 2024.04.16_SN WP Schönbrunner Holz_Gesamtstellungnahme RPS	34
Dokument: DOCX - 02.05.2024 - 2024.05.07 SN abschl. Gewerbeaufsicht	46
Dokument: PDF - 23.01.2025 - 2025.01.23 Korrigierte abschl SN höhere Forstbehörde	55
Dokument: DOCX - 26.07.2024 - 2024.07.26 SN vorbeugender Brandschutz BSSV	73
Dokument: DOCX - 26.07.2024 - 2024.07.26 SN abwehrender Brandschutz	78

Inhaltsverzeichnis (2)

Beschreibung	Seite
Dokument: PDF - 15.04.2024 - 2024.04.15 SN LGRB - RPF9-4700-41_1_2.docx	81
Dokument: DOCX - 12.02.2025 - 2024.06.28 SN UNB - aktualisiert 28.06.24 (Stockrodung)	86
Dokument: PDF - 10.04.2024 - 2024.04.10 SN Luftrecht gekürzt- freigegeben - 10.04.2024 - PDF	99
Dokument: DOCX - 19.06.2024 - 2024.06.19 SN Baurecht abschließend	114
Dokument: PDF - 03.04.2024 - 2024.04.03 Stellungnahme TransnetBW	120



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Amt 40.2
Frau Rosanski

im Hause

**Bau- und Umweltamt
Sören Ohm**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer B 3.17
Fon: 0791 755-7532
Fax: 0791 755-97532

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: s.ohm@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 13.05.2024

Aktenzeichen: 40.3-106.11

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung;
hier: Antrag auf Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von
4 Windenergieanlage (WEA) WP Bühlerzell - neu
Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstr. 41, 74076
Heilbronn**

Dortige E-Mail vom 15.03.2024, Az.: 40.2-106.11

Der Fachbereich 40.3 -Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, nimmt zum o. g. Vorhaben
wie folgt Stellung:

Antragsgemäß wird in den Windkraftanlagen mit wassergefährdenden Stoffen
(Schmierstoffe, Öle, Altöl, etc.) umgegangen. Die beantragten Anlagen sind jedoch
Getriebeolos ausgeführt.

Zum Schutz des Untergrundes/Grundwassers sind an die bauliche Gestaltung der Anlage
beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen folgende Anforderungen zu stellen:

- Ölbinder ist griffbereit zu halten
- Die Mitarbeiter sind regelmäßig im Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu
schulen.
- Im Turm der Windkraftanlage ist eine Stahlwanne eingeschweißt. Diese ist dicht
herzustellen und muss derart ausgeführt werden, dass sämtliche Flüssigkeiten aus
der Gondel im Havariefall aufgenommen werden können.
Die Wanne wird über eine Schlauchleitung entleert, deshalb wird folgendes gefordert:
Es sind 2 Kugelhähne (an der Wanne und am Auslauf) zu montieren. Nach dem
Entleeren ist durch Betriebsanweisung sicherzustellen, dass die Kugelhähne händisch
geschlossen werden oder das unabsichtliche Auslaufen der Wanne wird konstruktiv
durch Magnetventile verhindert.
- Antragsgemäß wird ein ölgefüllter Trafo mit 2103 L Ölinhalt eingebaut. Zum Einsatz

kommt das Öl Midel 7131, WGK allgemein wassergefährdend (awg). Eine entsprechende Auffangmöglichkeit ist antragsgemäß in der Gondel vorgesehen.

Grundwasser/Wasserschutzgebiet

Die geplanten Windräder WEA 1, WEA 3 und WEA 4 befinden sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schönbronner Holz“ der Gemeinde Bühlerzell (WSG-Nr. 127.125).

Die in WGK 2 eingestuften wassergefährdenden Stoffe werden antragsgemäß zur Kettenschmierung in sehr geringen Mengen (0,1 L/Jahr) unter Verlustschmierung verwendet oder im Azimutgetriebe sowie Rotorlager in einem dichten Gehäuse eingesetzt. Bei antragsgemäßer Verwendung der wassergefährdenden Betriebsstoffe, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Vorgaben der AwSV ist eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen. Eine Befreiung von der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes wird nicht erforderlich.

Die Windparkverkabelung wird aus Zone III herausgeführt, Zone II wird nicht berührt. Für die Verlegung der Erdkabel ist keine Befreiung von der Rechtsverordnung erforderlich.

Entsprechend dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten (Töniges GmbH vom 20.02.2024) ist durch die Gründung der WEA keine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen in Menge und Qualität zu besorgen. Durch den vorhandenen Höhenunterschied zwischen WEA 4 und Brunnen II ist auch bei einer Gründung mittels Rüttelstopfsäulen noch eine ausreichende Überdeckung der von den Brunnen erschlossenen wasserführenden Schichten mit Ton- und Tonmergelsteinpaketen gegeben. Zur Verhinderung oberflächennaher Abflussprozesse mit anschließender Tiefenversickerung in die durch die Brunnen erschlossenen Schichten sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen für Baustelleneinrichtung und Baudurchführung haben insbesondere im Wasserschutzgebiet so zu erfolgen, dass das Gefährdungspotenzial für Gewässer so niedrig wie möglich gehalten wird. Soweit die Lagerung von Stoffen im Wasserschutzgebiet für die Baudurchführung erforderlich ist, müssen diese räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt und ein Abschwemmen durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden. In Zone I und II des Wasserschutzgebietes ist jegliche Bautätigkeit sowie Zwischen- oder Ablagerung von Stoffen untersagt.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber, der zuständigen Behörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Im Vorfeld des Transportes von Baustoffen, wie Beton, sind die Bereiche innerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzonen mit Hinweisschildern zu markieren. Diese Hinweisschilder markieren hierbei den Beginn sowie das Ende des Bereiches der Trinkwasserschutzzonen. In diesen Bereichen gelten zudem Beschränkungen der Fahrtgeschwindigkeit auf 20 km/h.

- Die Vorgaben der bestehenden Rechtsverordnung des WSG in Bezug den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

Hinweis:

Für die Herstellung der Rüttelstopfsäulen in eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Auch eine vorübergehende Grundwasserableitung für die Dauer der Bauzeit bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die dazu benötigten Anträge sind rechtzeitig beim Landratsamt – FB 40.3 einzureichen.

Bodenschutz

Die Vorgaben bezüglich Bauablauf und Rekultivierung und die Maßnahmen zum Bodenschutz des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes (Töniges GmbH vom 29.03.2024) sind einzuhalten.

Zur Überwachung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1 Hektar, § 2 Absatz 3 LBodSchAG). Dem Landratsamt Schwäbisch Hall – FB 40.3 ist mindesten zwei Wochen vor Baubeginn die bodenkundliche Baubegleitung bekanntzugeben.

gez.

Ohm

WG: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

"STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP" <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP@polizei.bwl.de>

An: "Rosanski, Verena"

Cc: "STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32" <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de> , "STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP" <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP@polizei.bwl.de>

Datum: 18.03.2024 11:06:51

Sehr geehrte Frau Rosanski ,

vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Vorgangs.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen durch geplante Windkraftanlagen beauftragt.
Beim Abgleich des BOS-Richtfunknetzes mit den dem Internet entnommenen Koordinaten (siehe Anlage) konnte keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden.

Sollte sich im weiteren Planungsverlauf die räumliche Lage oder Anzahl der WKA noch ändern, bitten wir um eine erneute Beteiligung, da dann eine Betroffenheit des BOS-Richtfunknetzes nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Der Anlage ist ein Bild beigelegt, das die räumliche Lage der vier Anlagen basierend auf den dem Internet entnommenen Koordinaten zeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Liebscher

Funkplanung

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg
Abteilung 3 – Kommunikationstechnik
Ref. 32 - ASDBW
Nauheimer Straße 101
70372 Stuttgart

Telefon: 0711/2302-3262

E-Mail persönlich: Ralf.Liebscher@polizei.bwl.de

Funktionspostfach: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32.FP@polizei.bwl.de



Von: Rosanski, Verena <V.Rosanski@lrasha.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 15:49

An: Zentraler Postkorb Baurechtsamt <Baurechtsamt@lrasha.de>; Frenz, Georg <G.Frenz@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Wasser-Bodenschutzbehörde <Wasser-Bodenschutzbehoerde@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Straßenbauamt <strassenbauamt@lrasha.de>; 'ausstellstelleELL@rps.bwl.de' <ausstellstelleELL@rps.bwl.de>; Schneider, Peter <Peter.Schneider@lrasha.de>; 'Lukas.Fischer@rpf.bwl.de' <Lukas.Fischer@rpf.bwl.de>; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde <Naturschutzbehoerde@lrasha.de>; Kirschstein, Hermann <H.Kirschstein@lrasha.de>; 'info@regionalverband-heilbronn-franken.de' <info@regionalverband-heilbronn-franken.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V.' <umweltzentrumsha@web.de>; Herterich, Bettina <Bettina.Herterich@lrasha.de>; 'gemeinde@adelmannsfelden.de' <gemeinde@adelmannsfelden.de>; 'info@gemeinde-rosenberg.de' <info@gemeinde-rosenberg.de>; 'info@ostalbkreis.de' <info@ostalbkreis.de>; 'info@odr.de' <info@odr.de>; '226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32 <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de>; 'dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com' <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>; 'bauleitplanung@transnetbw.de' <bauleitplanung@transnetbw.de>; 'info@now-wasser.de' <info@now-wasser.de>; 'jonathan.richter@obersontheim.de' <jonathan.richter@obersontheim.de>; STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32 <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de>; 'Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com' <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>; 'abteilung9@rpf.bwl.de' <abteilung9@rpf.bwl.de>

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41,74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

-
05.04.2024

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

-
16.04.2024

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co.KG - Windpark Bühlerzell

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/M9xmy84XFggoZXN>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Rosanski
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

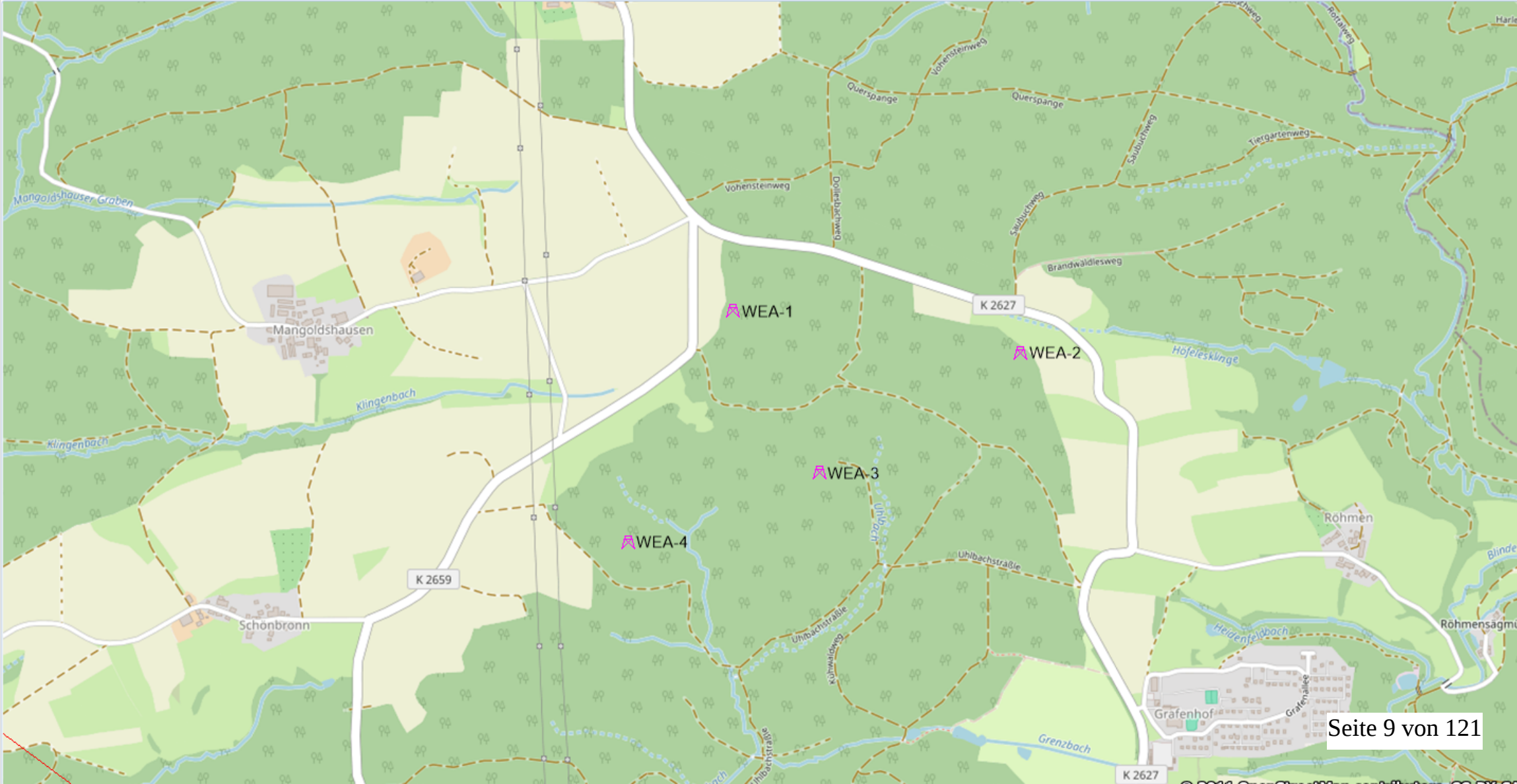
Fon: (0791) 7 55-7245
Fax: (0791) 7 55-7539
E-Mail: v.rosanski@lrasha.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, Schwäbisch Hall - Hessental

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.lrasha.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.

Lfd. Nr.	WEA-1	WEA-2	WEA-3	WEA-4
Anlagentyp	ENERCON E-160 EP5 E3	ENERCON E-160 EP5 E3	ENERCON E-160 EP5 E3	ENERCON E-160 EP5 E3
Nennleistung	5,56 MW	5,56 MW	5,56 MW	5,56 MW
Nabenhöhe ü. Grund in m	166,60	166,60	166,60	166,60
Rotordurchmesser in m	160,00	160,00	160,00	160,00
Standortkoordinaten				
ETRS89/UTM Z32 N	571097	571901	571343	570812
(Ost, Nord/Meter)	5427254	5427148	5426807	5426607
Gauss-Krüger Zone 3	3571201	3572006	3571447	3570916
(Rechtswert, Hochwert)	5428987	5428881	5428539	5428339
WGS 84	48° 59' 38.73"	48° 59' 34.96"	48° 59' 24.15"	48° 59' 17.89"
(Grad, Minuten, Sekunden)	9° 58' 18.93"	9° 58' 58.43"	9° 58' 30.75"	9° 58' 4.50"
WGS 84	48.994091	48.993045	48.990042	48.988304
(Dezimalgrad)	9.971925	9.982896	9.975209	9.967917
Höhe Baugrund ü.N.N. m	488,50	482,50	480,50	474,00
Höhe WEA-Spitze				
Über Grund in m	246,60	246,60	246,60	246,60
Über NN in m	735,10	729,10	727,10	720,60
Nabenhöhe WEA				
Über Grund in m	166,60	166,60	166,60	166,60
Über NN in m	655,10	649,10	647,10	640,60
Flurstück	116	12/1	119	115
Gemarkung	Schönbronn	Schönbronn	Schönbronn	Schönbronn
Gemeinde	Bühlerzell	Bühlerzell	Bühlerzell	Bühlerzell





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landratsamt Schwäbisch Hall
Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall

Nur per E-Mail: v.rosanski@lrasha.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504- 4589	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.03.2024
V-0243-24-BIA	Golinski			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Errichtung und den Betrieb von 4 WEA WP Bühlerzell

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.03.2024 - Ihr Zeichen: Errichtung und den Betrieb von 4 Winde

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des

Zeichens **V-0243-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Golinski

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

54721: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bühlerzell; Planung von Windenergieanlagen, Windpark Schönbronnerholz [secure]
"noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE" <noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE>
An: "info@vento-service.de" <info@vento-service.de>
Cc: "Rosanski Verena"
Datum: 02.04.2024 13:58:12

BNetzA Vorgangsnummer: 54721
Ihr Zeichen: Planung von Windenergieanlagen, Windpark Schönbronnerholz
Ihre Nachricht vom: 18.03.2024
Prüfgebiet Ort: Bühlerzell, LK Schwäbisch Hall
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 09° E 57' 46,24'' 48° N 59' 47,98''
SO: 09° E 59' 10,33'' 48° N 59' 06,25''

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
=====

Sehr geehrter Herr Meyle,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfu

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Rosanski
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Kontakt Carmen Göhringer
carmen.goehringer@ostalbkreis.de

Zimmer 307
Telefon 07361 503-1384
Telefax 07361 50358-1384

Unser Zeichen IV/42.1-106.111 Gö
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 15.3.2024

Aalen, 4.4.2024

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung
hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für
die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu,
Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn**

- **Beteiligung des Landratsamts Ostalbkreis,
Geschäftsbereiche Umwelt und Gewerbeaufsicht (Sachgebiet Gewerbe-
aufsicht) sowie Baurecht und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)**

Sehr geehrte Frau Rosanski,

auf Ihre E-Mail vom 15.3.2024 und 2.4.2024 wurden zu o. g. Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostalbkreis die Geschäftsbereiche Umwelt und Gewerbeaufsicht (Sachgebiet Gewerbeaufsicht) sowie Baurecht und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) beteiligt.

Diese Stellen haben sich zum Vorhaben wie folgt geäußert:

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Sachgebiet Gewerbeaufsicht:

(Herr Bolz, michael.bolz@ostalbkreis.de, Tel.: 07361 503-1185, Az.: IV/42.2-106.111 Bz)

Die Firma EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, beantragt mit vorliegenden Unterlagen die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW in Bühlerzell im Landkreis Schwäbisch Hall (genannt Windpark Bühlerzell). Dabei handelt es sich um eine Anlage, deren Betrieb nach Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Da sich der Anlagenstandort nahe der Grenze zum Landkreis Ostalbkreis befindet, sind maßgebliche Immissionsorte auch auf Seiten des Ostalbkreises vorhanden. Demzufolge haben Sie uns mit E-Mail vom 15.3.2024 im o. g. Vorhaben beteiligt.

Der Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht (Sachgebiet Gewerbeaufsicht) des Landratsamts Ostalbkreis nimmt zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt fachtechnisch Stellung:

- Vollständigkeit
Die Antragsunterlagen sind vollständig.
- Schallimmissionen
Durch die Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (Datum: 09.10.2023; Bericht-Nr. I17-SCH-2019-56 Rev. 3). Die Berechnungen erfolgten gemäß den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ auf der Grundlage des „Interimsverfahrens“ – Fassung 2015-05.1 und der DIN ISO 9613-2. Das Gutachten ist vollständig und plausibel.

Im Umkreis der geplanten Anlage befinden sich insgesamt 19 bestehende Windenergieanlagen verschiedenen Typs, die als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch diverse Biogas-, Tierhaltungs- und Lüftungsanlagen, die im Gutachten einzeln aufgelistet und berücksichtigt werden.

Unserer Auffassung nach wurden alle maßgeblichen Immissionsorte im Ostalbkreis, die im Einflussbereich der geplanten Anlage liegen könnten, in die Untersuchung aufgenommen (hier als IO4 bezeichnet).

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort IO4 im Ostalbkreis die nächtlichen Richtwerte der TA Lärm einhält bzw. diese sogar deutlich unterschreitet. Damit kann davon ausgegangen werden, dass dies auch auf die höheren Tagrichtwerte zutrifft.

Wir bitten Sie, den der Prognose zugrundeliegenden Schallleistungspegel und das dazugehörige Oktavspektrum in die Genehmigung aufzunehmen.

Da allerdings zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung für den beantragten Betriebsmodus BM 0s keine Messberichte (Typvermessung) vorlagen, wurde bei den Berechnungen auf Herstellerangaben zurückgegriffen. Nach den LAI Hinweisen sollte in diesem Fall ein Nachtbetrieb zunächst nicht zugelassen werden. **Wir bitten Sie, diesem Vorgehen zu folgen und einem Nachtbetrieb erst nach Vorlage eines Messberichts oder der Durchführung einer Abnahmemessung zuzustimmen.**

- Schattenwurf
Durch die Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum, wurde eine Schattenwurfprognose erstellt (Datum: 09.10.2023; Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2019-43 Rev. 3). Die Berechnungen erfolgten u. a. gemäß den WKA-Schattenwurfhinweisen der LAI vom 23.01.2020. Es wurde ausschließlich die astronomisch maximal mögliche Beschattung berechnet (worst case). Das Gutachten ist vollständig und plausibel.

Im Ostalbkreis befinden sich keine Immissionsorte.

- UVP

Der Antragsteller beantragt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien sind im Ostalbkreis keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. **Bezüglich möglicher Gefahren durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder weiterer Gefahren bitten wir Sie, die zuständigen Stellen im Landkreis Schwäbisch Hall zu beteiligen.**

Nach Berücksichtigung der o. g. Punkte bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens keine Bedenken. **Bitte senden Sie uns eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe unseres Aktenzeichens und des Datums der Stellungnahme (wenn möglich in digitaler Form) zu.**

Geschäftsbereich Baurecht und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde:

(Frau Hägele, gisela.haegle@ostalbkreis.de, Tel.: 07361 503-1874,

Az.: IV/41.2-364.54 Hä Verz. Nr. 154/2024)

Die Antragsunterlagen sind aus hiesiger Sicht vollständig.

Sollten Maßnahmenflächen (CEF- oder Kompensationsmaßnahmen) im Ostalbkreis geplant werden, sind die konkreten Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ostalbkreis abzustimmen.

Auf die im Ostalbkreis nächstgelegenen Schutzgebiete (insbesondere das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Bühlertal und Umgebung“ und „Oberes Blinde Rot Tal“) wird sich der Windpark nicht erheblich negativ auswirken.

Die südlichste WEA (WEA 4) ist nur ca. 1 km von der Kreisgrenze entfernt geplant. Eine Vorbelastung ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Zudem werden die Anlagen im Ostalbkreis nicht unwesentlich in Erscheinung treten. Vor diesem Hintergrund erscheint die in den Antragsunterlagen dargelegte Ersatzzahlung in Höhe von 1,5 % der Baukosten (Seite 144 kombinierter Umweltbeitrag UVS/LBP) zu niedrig.

Bei der Durchsicht der Unterlagen wurden in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ostalbkreis keine zusätzlichen Hinweise festgestellt, die bezüglich einer Kumulationswirkung zu berücksichtigen wären.

Allerdings obliegt die abschließende Beurteilung des vorgenannten Vorhabens dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständige Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Göhringer

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

"Herrmann, Maximilian"

An: "Rosanski, Verena"

Cc: "Kleinfeld, Julia", "Zentraler Postkorb Straßenmeisterei Gaildorf" <sm-ga@lrasha.de>

Datum: 28.03.2024 12:38:44

Az.: 13-8820/125

Kreisstraße 2627, freie Strecke zwischen Kammerstatt und Hinterwald

Kreisstraße 2629, freie Strecke zwischen der K 2627 und Hochbronn

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren / Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen in Bühlerzell, Flurstück 116, 12/1, 119, 115

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, 74076 Heilbronn

Stellungnahme vom 28.10.2019

Anhörung vom 04.03.2024

Schreiben vom 15.03.2024

Hallo Frau Rosanski,

gegen das o.g. Vorhaben werden von hier aus keine Einwendungen erhoben.

Unsere Auflagen und Nebenbestimmungen vom 18.10.19 und insb. die Absprachen vom Vor-Ort-Termin am 2.2.23 am Schönbronner Holz behalten weiter Ihre Gültigkeit.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Herrmann
Landratsamt Schwäbisch Hall
Straßenbauamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-6144
Fax: 0791 755-9144
E-Mail: m.herrmann@LRASHA.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, Schwäbisch Hall

Besuchen Sie uns im Internet:
<https://www.LRASHA.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.

Von: Rosanski, Verena <V.Rosanski@lrasha.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 15:49

An: Zentraler Postkorb Baurechtsamt <Baurechtsamt@lrasha.de>; Frenz, Georg <G.Frenz@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Wasser-Bodenschutzbehörde <Wasser-Bodenschutzbehoerde@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Straßenbauamt <strassenbauamt@lrasha.de>; 'aussenstelleELL@rps.bwl.de' <aussenstelleELL@rps.bwl.de>; Schneider, Peter <Peter.Schneider@lrasha.de>; 'Lukas.Fischer@rpf.bwl.de' <Lukas.Fischer@rpf.bwl.de>; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde <Naturschutzbehoerde@lrasha.de>; Kirschstein, Hermann <H.Kirschstein@lrasha.de>; 'info@regionalverband-heilbronn-franken.de' <info@regionalverband-heilbronn-franken.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V.' <umweltzentrumsha@web.de>; Herterich, Bettina <Bettina.Herterich@lrasha.de>; 'gemeinde@adelmannsfelden.de' <gemeinde@adelmannsfelden.de>; 'info@gemeinde-rosenberg.de' <info@gemeinde-rosenberg.de>; 'info@ostalbkreis.de' <info@ostalbkreis.de>; 'info@odr.de' <info@odr.de>; '226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; 'ASDBW@polizei.bwl.de' <ASDBW@polizei.bwl.de>; 'dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com' <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>; bauleitplanung@transnetbw.de; 'info@now-wasser.de' <info@now-wasser.de>; 'jonathan.richter@obersontheim.de' <jonathan.richter@obersontheim.de>; 'ASDBW@polizei.bwl.de' <ASDBW@polizei.bwl.de>; 'Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com' <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>; 'abteilung9@rpf.bwl.de' <abteilung9@rpf.bwl.de>

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

- **05.04.2024**

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

- **16.04.2024**

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwände erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co.KG - Windpark Bühlerzell

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/M9xmy84XFggoZXN>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Rosanski
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: (0791) 7 55-7245
Fax: (0791) 7 55-7539
E-Mail: v.rosanski@lrasha.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, Schwäbisch Hall - Hessental

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.lrasha.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.

Gedächtnisprotokoll zu Vororttermin am 02.02.2023 im WP Bühlerzell

Teilnehmer:	Hr. Schütz	EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG (Antragsteller)
	Hr. Köppel	Fa. Enercon
	Hr. Klattig	Fa. Setreo
	Hr. Meyle	Vento Service GmbH
	Hr. Herrmann	Straßenbauamt, FB 1 Verkehrsplanung
	Hr. Beier	Straßenmeisterei Gaildorf
	Fr. Kleinfeld	Straßenmeisterei Straßenbauamt, FB 1 Straßenbauverwaltung

WEA-1:

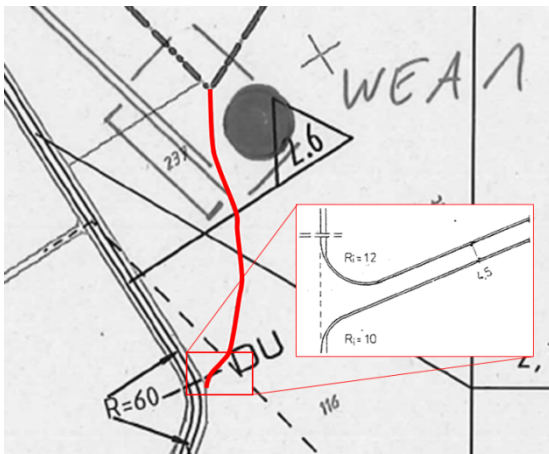
1. Anfahrt ist von der Straßenkreuzung K 2627 zu K2629 aus möglich und erfolgt auf eine Plattenstraße entlang des Kranauslegers bis zur WEA. Der Anschluss der Plattenstraße an den Kreuzungsbereich soll übergangsweise über eine Asphaltschicht mit ca. 10 m Länge erfolgen, alternativ wäre eine Schottertragschicht aus HGT möglich.
2. Das Sichtfeld von der Straßenkreuzung K 2627 zu K2629 beträgt in allen Straßenrichtungen > 100 Meter. **Die erforderliche Schenkellänge L des Ausfahrtsichtfeldes beträgt bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h 110 m. An Einmündungen/Kreuzungen, an denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 70 km/h beschränkt wird, beträgt die Schenkellänge L = 200 m (RAL 2012, Bild 41).** Ein besonderer Gefahrenbereich besteht nicht, wenn dieser über eine Geschwindigkeitstrichter**beschränkung** geregelt wird.
3. Im Bedarfsfall können die Schilder im Einfahrtsbereich entfernt und temporär aufgestellt werden. **In der Zeit der baulich hergestellten Zufahrtsstraßen ist insbesondere die am Knoten K 2627/ K 2629 bei Nichtnutzung und vor allem nachts durch eine Absperrschranke (VZ 600-30) zu sichern.**
4. Für die Entwässerung des Kreuzungsbereichs müssen keine gesonderten Maßnahmen getroffen werden.
5. Während der Bauzeit ist die Zufahrt zur Plattenstraße ~~über eine~~ **gemäß der zu beantragenden** verkehrsrechtlichen **Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde** auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis **vom Straßenbauamt** zu sichern. ~~und~~ Für die K 2629 wäre die Möglichkeit einer temporären Sperrung zu erwirken.
6. Die Verkehrsführung auf den beiden angrenzenden Kreisstraßen ist über eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu regeln. Die Firma Setreo wird sich darum kümmern.
7. Gegenüber des Kreuzungsbereichs der beiden Kreisstraßen K 2627 zu K2629 liegt ein Wasserversorgungsschacht der Fernwasserversorgung. Von hieraus verläuft eine Wasserleitung entlang der K2627 durch den Kreuzungsbereich in Richtung Röhmen. Die Lage und Tiefe der Wasserversorgungsleitung ist **per Leitungsauskunft beim Spartenträger** festzustellen und zu prüfen, ob diese gesonderte Absicherungsmaßnahmen erfordern.

8. Durch den Kreuzungsbereich der beiden Kreisstraßen K 2627 zu K2629 verläuft eine Breitbandversorgungsleitung in Richtung Röhmen. Die Lage und Tiefe der Breitbandversorgungsleitung ist **per Leitungsauskunft beim Spartenträger** festzustellen und zu prüfen, ob diese gesonderte Absicherungsmaßnahmen erfordern.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme (Inbetriebnahme der WEA) ist die Tragschicht der ausgebauten Straßeneinfahrt bis auf die Fläche der ursprünglich vorhandenen Straßeneinfahrt zurückzubauen.
10. Im südlichen Bereich der WEA erfolgt die Zufahrt über eine vorhandene Straßeneinfahrt. Diese muss gem. den Spezifikationen für Langfahrzeuge, die nach der Entladung an der WEA leer weiterfahren, ausgebaut werden. Vom Ausbau betroffen sind auch die Entwässerungsbereiche und Gräben.
11. Der Ausbaubereich ist ~~über eine~~ **gemäß der zu beantragenden** verkehrsrechtlichen **Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde** auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis **vom Straßenbauamt** zu sichern.
12. Der komplette Ausbaubereich ab der Straßenkante soll ca. 10 m Asphalt besitzen, alternativ wäre eine Schottertragschicht aus HGT möglich.

Technische Angaben für Zufahrten

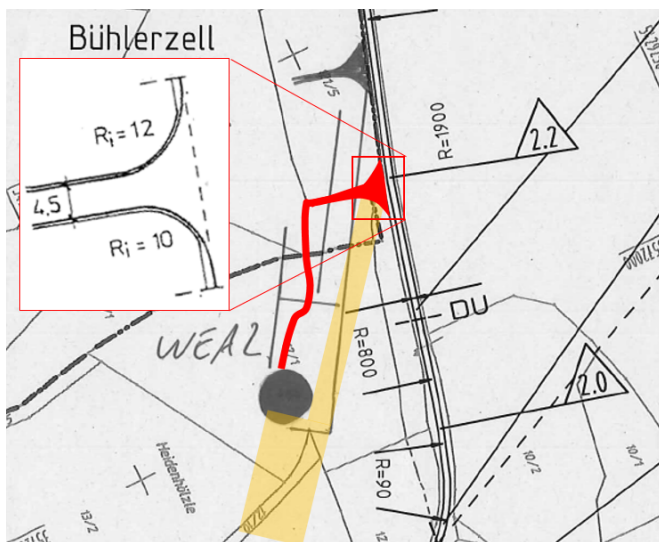
Die Befestigung der Zufahrt erfolgt vom Außenrand der befestigten Fahrbahn mit einer ausreichend tragfähigen, bituminösen oder gleichwertigen Befestigung. Die Dimensionierung ist dem beabsichtigten Zweck entsprechend zu wählen. Die Einzelheiten der Zufahrt sind im Einvernehmen/Benehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen.

13. Nach Beendigung der Baumaßnahme (Inbetriebnahme der WEA) ist die Tragschicht der ausgebauten Straßeneinfahrt bis auf die Fläche der ursprünglich vorhandenen Straßeneinfahrt zurückzubauen (**vgl. Anhaltspunkte endgültige Dimensionierung vom 6. 2. 23**). Hierbei können die ausgebauten Graben- und Entwässerungsbereiche bestehen bleiben. Bei der zurückzubauenden Schottertragschicht genügt es diese bis auf die Fläche der ursprünglich vorhandenen Straßeneinfahrt ca. 10 cm abzutragen und mit Mutterboden aufzufüllen, der anschließend mit Magerrasen einzusäen ist.



WEA-2:

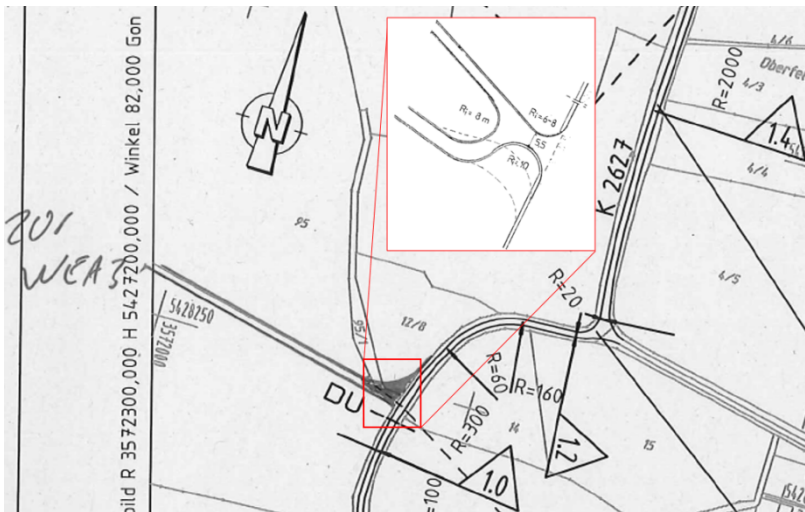
7. Der geplante Wendehammer am Ende des Kranauslegers soll nicht dauerhaft bestehen bleiben und zu der WEA-2 besteht derzeit keine bestehende Zufahrt, die während der Betriebszeit der WEA genutzt werden kann. Der Vorschlag der Straßenmeisterei ist, nach Beendigung der Baumaßnahme (Inbetriebnahme der WEA) den Wendehammer zurückzubauen und weiter östlich eine neue WEA-Zufahrt auf der Grenze der beiden Flurstücke 121/5, 12/1 und 121/2 bis zum Kranausleger dauerhaft zu errichten.



- Alternativ besteht die Überlegung, die Ausrichtung der Funktionsfläche in Richtung K 2627 zu drehen, sodass die WEA-2 von der K2627 aus über die dauerhaft zu verbleibende Funktionsfläche angefahren werden kann. Dieser Vorschlag soll geprüft werden.

WEA-3:

- Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Straßeneinfahrt an der K2627. Der Einfahrtsbereich ist ausreichend ausgebaut und muss nur noch für die erforderliche Tragfähigkeit mit einer Schottertragschicht HGT ertüchtigt werden.
- Das Sichtfeld von der Straßenkreuzung K 2627 zu K2629 beträgt in allen Straßenrichtungen > 100 Meter (vgl. WEA-1, Pkt. 2). Ein besonderer Gefahrenbereich besteht nicht, wenn dieser über eine Geschwindigkeitstrichterbeschränkung geregelt wird.
- Es sind keine Entwässerungseinrichtungen und Gräben vom Ausbaubereich betroffen.
- Der Einfahrtsbereich ist über eine gemäß der zu beantragenden verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis vom Straßenbauamt zu sichern. Die Firma Setreo wird sich darum kümmern.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme (Inbetriebnahme der WEA) sind am Einfahrtsbereich von der K 2627 keine Rückbauarbeiten erforderlich.



- Genauer zu prüfen sind noch die Platzverhältnisse im Kurvenbereich am Abzweig der K2627 in Richtung Röhmen und Feriendorf Grafenhof. Es bestehen derzeit noch Bedenken, ob insbesondere der Generatortransport ohne Ausbau des Kurvenbereiches erfolgen kann.

WEA-4:

- Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Straßeneinfahrt an der K2629. Diese muss gem. den Bedürfnissen aus den Spezifikationen ausgebaut werden.

Windenergieanlagen zwischengelagert werden können. Herr Köppel wird diese Fläche auf deren Eignung prüfen.

Geplante Straßenbauarbeiten in 2024:

Von der Straßenmeisterei erhielten wir den Hinweis, dass die Gemeinde Bühlertann im Jahr 2024 Straßenausbauarbeiten im Bereich Fronrot plant. Der genaue Termin und der Umfang der Bauarbeiten muss geprüft werden. Die Prüfung wird Hr. Klattig übernehmen und auf die Gemeinde bzw. der oberen Straßenbaubehörde in Ellwangen zugehen.

Darüber hinaus sind im Jahr 2024 Straßenbauarbeiten im Abschnitt von Rosenberg aus kommend in Richtung Fronrot geplant. Die Prüfung wird Hr. Klattig übernehmen und auf die Gemeinden bzw. der oberen Straßenbaubehörde in Ellwangen zugehen.

Nebenbestimmungen und Hinweise des Amtes für Straßenbau und Nahverkehr

vom 28.10.2019

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG
74076 Heilbronn

Aktenzeichen: 33.2-106.11/Ro
13 - 8820/125

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen in Bühlerzell, Flurstück 116, 12/1, 119, 115

Nebenbestimmungen:

1. Die Straßenbauverwaltung ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die infolge der Aufstellung, Betrieb, etc. der Windenergieanlagen von Dritten erhoben werden. Hierzu zählen auch alle Schadensersatzansprüche die auf Eisabwurf und / oder Schattenwurf der Windenergieanlage zurückzuführen sind.
2. WEA 1 und WEA 2 sind mit mindestens einem Eiserkennungssystem auszustatten, welches die Anlage bei Eisbildung an der Anlage sicher abschaltet.
3. Die Stillsetzung und der Wiederanlauf von WEA 1 und WEA 2 durch das Eiserkennungssystem sind zu dokumentieren, für mindestens ein Jahr vorzuhalten und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, auf Verlangen vorzulegen.
4. Zur Vermeidung von Lichteffekten durch Reflexion des Sonnenlichts sind durch die Wahl geeigneter Farben der Außenkomponenten eine Verminderung von Lichtimmissionen auf der Kreisstraße 2627 und K 2629 zu erzielen.
5. Die Beleuchtung (Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernisse) darf nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 2627 und K 2629 zu beeinträchtigen bzw. abzulenken. Die von den Anlagen ausgehenden, ablenkenden, störenden Lichtimmissionen sind auszuschließen, eine bedarfsgerechte Beleuchtung ist zu verwenden.
6. Vor dem Aufstellen von Warnschildern (bspw. Aufstellen bei Schattenwurf, Eiswurf, etc.) muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung beim Landratsamt Schwäbisch Hall – Ordnungs- und Straßenverkehrsamt – beantragt werden (§ 45 StVO). Die Kosten und Folgekosten hat der Antragsteller zu tragen. Falls es später aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein sollte, auf die Gefahr, ausgehend von den Windenergieanlagen, durch Beschilderung hinzuweisen, oder die Kreisstraße zu sperren, etc., so hat der Antragsteller die Kosten und Folgekosten zu tragen.

Hinweise:

7. Aufgrabungen oder Veränderungen an Landes- oder Kreisstraßen, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Straßenbau und Nahverkehr – vorgenommen werden.
8. Baulich notwendig werdende Änderungen an Landes- oder Kreisstraßen, wegen dem Transport der WEA, bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr und einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall.



Amt 33
Bau- und Umweltamt

im Hause

**Amt für Straßenbau und Nahverkehr
Wilfried Dijkstra**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer C 3.09

Fon: 0791 755-6134

Fax: 0791 755-96130

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: w.dijkstra@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 28.10.2019

Aktenzeichen: 13 - 8820/125

**Kreisstraße 2627, freie Strecke zwischen Kammerstatt und Hinterwald,
Kreisstraße 2629, freie Strecke zwischen der K 2627 und Hochbronn
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren / Behördenbeteiligung
hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier
Windenergieanlagen in Bühlerzell, Flurstück 116, 12/1, 119, 115
Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, 74076 Heilbronn**

Schreiben vom 16.09.2019, Az.: 33.2-106.11/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau von vier Windenergieanlagen. Der kürzeste Abstand zwischen, Fahrbahnrand der Kreisstraße – Rotorspitze der Windenergieanlagen (WEA) beträgt bei:

- Windenergieanlage 1 zur K 2629 ca. 30 m und zur K 2627 ca. 125 m,
- Windenergieanlage 2 zur K 2627 ca. 30 m,
- Windenergieanlage 3 zur K 2627 ca. 465 m,
- Windenergieanlage 4 zur K 2627 ca. 380 m.

Geplant sind Zufahrten zur:

- WEA 1 von der Kreuzung K 2627 / K 2629 über eine neue Baustellenzufahrt,
- WEA 2 von der K 2627 über eine neue Zufahrt,
- WEA 3 von der K 2627 über einen forstwirtschaftlichen Weg,
- WEA 4 von der K 2629 über einen forstwirtschaftlichen Weg.

Der geplanten Zufahrt zur WEA 1 wird nur als Baustellenzufahrt zugestimmt. Kontroll- und Servicefahrten müssen über das bestehende Wegenetz erfolgen.

Im Bereich Zufahrt WEA 1, K 2627 und K 2629 ist eine Baustelleneinrichtungsfläche geplant.

Die Einmündungsbereiche der forstwirtschaftlichen / landwirtschaftlichen Wege, z. B. Zufahrten für WEA 3 und WEA 4, sollen hierzu verändert werden. Eine Kurvenbegradigung und des Weiteren sollen auch Bankette, Seitenstreifen, etc. der

Kreisstraßen, für den Transport der Windenergieanlagen, temporär befestigt werden. Des Weiteren ist im Bereich des Windparks Bühlertann die Einrichtung eines Umladeplatzes vorgesehen.

Alle geplanten Veränderungen, die Einrichtung eines Umladeplatzes, einer Baustelleneinrichtungsfläche, etc. im Zuge der Kreisstraßen bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr.

1. Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)

- 1.1 Nach § 18 StrG sind neue Zufahrten, hierzu zählen auch Baustellenzufahrten, der Umladeplatz, die Baustelleneinrichtungsfläche, Veränderungen an bestehenden Zufahrten oder Kurvenbegradigungen, außerhalb des Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten Sondernutzung und bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 16 StrG). Die Änderung einer Zufahrt liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber bisher einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- 1.2 Im Ausnahmefall werden neue Zufahrten, z. B. für WEA 2, für Kontroll- und Servicefahrten, wenn eine Anbindung an das bestehende Wegenetz nicht möglich ist, über den Zeitraum der Nutzung der Windenergieanlagen zugelassen. Die Zufahrten sind nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf ein normales Maß zurückzubauen. Nach Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlagen müssen diese Zufahrten wieder vollständig zurückgebaut werden.
- 1.3 Über die Veränderungen nach Nr. 1.1 und 1.2 ist rechtzeitig vor Baubeginn auf Grundlage entsprechender Planunterlagen jeweils ein Antrag auf Abschluss einer Sondernutzungserlaubnis beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr zu stellen.
Vor Rechtskraft dieser Sondernutzungserlaubnisse sind ein Neubau / Umbau oder die Benutzung einer forstwirtschaftlichen / landwirtschaftlichen Zufahrt nicht erlaubt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StrG).
- 1.4 Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen ob ein Löschwasserbehälter gebaut werden soll. Wenn ja, dann sind wir im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, § 22 StrG, zu beteiligen.

Gegen das Bauvorhaben werden von hier aus keine Einwendungen erhoben.

Auf die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Amtes für Straßenbau und Nahverkehr wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Dijkstra

Anlagen: Nebenbestimmungen und Hinweise vom 28.10.2019

AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Manuel Hoke <hoke@adelmannsfelden.de>

An: "Rosanski, Verena", "Yilmaz, Karolina"

Datum: 19.04.2024 13:57:31

Sehr geehrte Damen,

vielen Dank für die Gewährung der Fristverlängerung.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17. April 2024 wurde das u. g. Immi-Verfahren beraten und eine Stellungnahme beschlossen:

Die Gemeinde erhebt gegen die vier Windenergieanlagen auf den Flst. 12/1, 115, 116 und 119 der Gemarkung Bühlerzell keine Einwendungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Hoke
Bürgermeister



Gemeinde Adelmannsfelden
Hauptstr. 71
73486 Adelmannsfelden
Tel.: 07963-900011
E-Mail: hoke@adelmannsfelden.de
Homepage: www.adelmannsfelden.de

Von: Manuel Hoke

Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 11:36

An: 'k.yilmaz@lrasha.de' <k.yilmaz@lrasha.de>

Betreff: WG: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Von: Rosanski, Verena <V.Rosanski@lrasha.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 15:49

An: Zentraler Postkorb Baurechtsamt <Baurechtsamt@lrasha.de>; Frenz, Georg <G.Frenz@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Wasser-Bodenschutzbehörde <Wasser-Bodenschutzbehoerde@lrasha.de>; Zentraler Postkorb Straßenbauamt <strassenbauamt@lrasha.de>; 'ausenstelleELL@rps.bwl.de' <ausenstelleELL@rps.bwl.de>; Schneider, Peter <Peter.Schneider@lrasha.de>; 'Lukas.Fischer@rpf.bwl.de' <Lukas.Fischer@rpf.bwl.de>; Zentraler Postkorb Naturschutzbehörde <Naturschutzbehoerde@lrasha.de>; Kirschstein, Hermann <H.Kirschstein@lrasha.de>; 'info@regionalverband-heilbronn-franken.de' <info@regionalverband-heilbronn-franken.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V.' <umweltzentrumsha@web.de>; Herterich, Bettina <Bettina.Herterich@lrasha.de>; Gemeinde Adelmannsfelden <gemeinde@adelmannsfelden.de>; 'info@gemeinde-rosenberg.de' <info@gemeinde-rosenberg.de>; 'info@ostalbkreis.de' <info@ostalbkreis.de>; 'info@odr.de' <info@odr.de>; '226.Postfach@BNetzA.de' <226.Postfach@BNetzA.de>; 'ASDBW@polizei.bwl.de' <ASDBW@polizei.bwl.de>; 'dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com' <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>; 'bauleitplanung@transnetbw.de' <bauleitplanung@transnetbw.de>; 'info@now-wasser.de' <info@now-wasser.de>; 'jonathan.richter@obersontheim.de' <jonathan.richter@obersontheim.de>; 'ASDBW@polizei.bwl.de' <ASDBW@polizei.bwl.de>; 'Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com' <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>; 'abteilung9@rpf.bwl.de' <abteilung9@rpf.bwl.de>

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung

hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41,74076 Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde beim Landratsamt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Sie am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen der sogenannten Eingangsprüfung bitten wir um Prüfung bis spätestens

-
05.04.2024

ob die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig sind.

Innerhalb der genannten Frist ist dem Landratsamt mitzuteilen, ob Vollständigkeit gegeben ist bzw. welche Unterlagen vom Antragsteller nachzureichen sind und ob aus dortiger Sicht neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind. Auf Ziff. 8 der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. 1993, Nr. 1 S 16) wird hingewiesen.

Sofern die Unterlagen beurteilungsfähig sind, erbitten wir für Ihren Zuständigkeitsbereich eine fachliche Stellungnahme unter Hinzufügung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen bis spätestens

-
16.04.2024

Sind vom Antragsteller Unterlagen nachzureichen, verlängert sich die Frist zur fachlichen Stellungnahme entsprechend. Die abschließende Stellungnahme ist in diesem Fall bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen abzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn innerhalb der o. g. Frist keine Stellungnahme eingeht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweis zu Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Genehmigung nur unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sich auf das konkrete Vorhaben beziehen und lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Wenn Nebenbestimmungen vorgeschlagen werden ist auch die Überwachbarkeit zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen finden Sie im I Laufwerk unter folgendem Pfad:

I:\Allgemein\Anhoerungsverfahren\Immissionsschutz\EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co.KG - Windpark Bühlerzell

Diese sind ebenfalls unter folgendem Link zu finden:

<https://cloud.lrasha.de/s/M9xmy84XFggoZXN>

Wir bitten, uns die Stellungnahmen per E-Mail zuzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Rosanski
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: (0791) 7 55-7245
Fax: (0791) 7 55-7539
E-Mail: v.rosanski@lrasha.de

Standort: Karl-Kurz-Straße 44, Schwäbisch Hall - Hessental

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.lrasha.de>

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.lrasha.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen.



DB AG – DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

**Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall**

DB AG -DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Ralf Münster
ralf.muenster@deutschebahn.com
Telefon: +49 721 938-5816

Allgemeine-Mail-Adresse:
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-BW-24-177548

15.04.2024

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell

links, abseits der Bahnlinie Goldshöfe - Crailsheim, Strecken Nr. 4940 bei km 15,3
Im Bereich der Bahnstromfreileitung BL 488

Ihr Zeichen: Fr. Rosanski
Ihr Schreiben vom: 15.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Gegen die o. g. Planung bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.

Wir verweisen hierzu auf die nachfolgende Stellungnahme der DB Energie GmbH zu o.g. Thema:

Die folgenden Aussagen gelten ausschließlich für die 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung BL 488 Abzw. Aalen - Osterburken (von Mast 2810 bis Mast 2812). Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse).
Für die geplanten Windenergieanlagen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil, gemäß beigefügten Merkblatt, einzuhalten:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $> 3 \times$ Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser
- Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

**Dies ist uns mit einem entsprechenden Gutachten zwingend nachzuweisen.
Das Gutachten ist Grundvoraussetzung für eine Zustimmung.**

Das Gutachten senden Sie bitte an:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe

bzw. an folgende Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com zu senden.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall:
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.



3/3

Hinweis:

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG.

Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

Cornelia
Co Lorenz
i.V. _____

Digital
unterschrieben von
Cornelia Co Lorenz
Datum: 2024.04.15
12:19:28 +02'00'

Ralf
Münster
i.A. _____

Digital
unterschrieben
von Ralf Münster
Datum: 2024.04.15
11:05:55 +02'00'

Anlagen: Merkblatt DB Energie

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Verena Rosanski
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Datum: 15.04.2024
Bearbeiter: Ze/Krä/Ki/Fl
Az.: 8-8-1-2
Ihr Az.: -

Neubau von 4 Windkraftanlagen in Bühlerzell, Gemarkung Schönbronn, Flst.-Nr. 116, 12/1, 119, 115

Stellungnahme zur Beteiligung im Rahmen eines Verfahrens für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 10 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die bereits seit 2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie und die aktuell laufende Teilfortschreibung Windenergie II kommen wir zu folgender Einschätzung.

Der geplante WEA-Standort WEA-2 liegt außerhalb regionalplanerischer Zielfestlegungen. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Die geplanten WEA-Standorte WEA-1, WEA-3 und WEA-4 liegen vollständig in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Die vorgelegte Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dokumentiert die Vereinbarkeit der Planung mit den Funktionen des Vorranggebiets für Forstwirtschaft in ausreichendem Umfang. Nach derzeitigem Stand gehen wir daher davon aus, dass für die Standorte WEA-1 und WEA-3 eine Vereinbarkeit im Rahmen einer Ausnahmeregelung mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Für diese beiden Standorte tragen wir daher keine Bedenken vor.

Die Anlage WEA-4 weist nach den Daten des Windatlas BW nur eine geringe Windhöffigkeit auf. Aufgrund einer uns am 21.07.2023 übermittelten gutachterlichen Untersuchung, die für diesen Standort eine gekappte Windleistungsdichte von 220 W/m² ausweist, sehen wir die Voraus-

setzungen für eine Ausnahmeregelung auch an diesem Standort als gegeben an. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen in ausreichendem Maß behandelt. Die vorliegende Planung beeinträchtigt das Vorbehaltsgebiet nicht.

Unabhängig von der dargestellten gegenwärtigen Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung befindet sich der Regionalverband aktuell - wie in den Unterlagen dargestellt - in der Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien (Teilfortschreibung Windenergie II).

Aktuell entwickelt der Regionalverband eine konkrete Potenzialkulisse, welche bereits Entwürfe für Vorranggebiete für Windenergie enthalten wird. Die Potenzialkulisse wird voraussichtlich im Juni den regionalen Gremien vorgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind gegenwärtig keine Aussagen zur Lage des geplanten Windparks bei Bühlerzell innerhalb oder außerhalb der regionalen Kulisse möglich.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Darüber hinaus bitten wir um Übersendung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde, gerne auch in digitaler Form.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



David Zeller



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
z. Hd. Frau Rosanski
Karl-Kurz-Straße 44
Schwäbisch Hall

Stuttgart 16.04.2024
Name Indra Blanke
Durchwahl 0711 904-12112
Aktenzeichen RPS-StEWK-4503-40/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail!

** Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windpark Schönbronner Holz, Gemeinde Bühlerzell, durch die EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG**

Ihr Schreiben vom 15.03.2024

Sehr geehrte Frau Rosanski,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.
Das Regierungspräsidium nimmt wie folgt Stellung:

I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(5) Ende 2023 sind in Baden-Württemberg 774 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 1771 MW in Betrieb. Hiervon sind 16 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 62,2 MW in 2023 in Betrieb gegangen. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen

Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(6) Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(7) Mit einer Nennleistung von insgesamt 22,24 MW trägt das beim Landratsamt Schwäbisch Hall beantragte Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Nach dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte am vorgesehenen Standort in 160 m über dem Grund für die WEA 1 213,91 W/m², für die WEA 2 199,07 W/m², für die WEA 3 194,88 W/m² und für die WEA 4 191,38 W/m². Laut dem vorgelegten Windgutachten aus 2022 beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte am vorgesehenen Standort in 160 m über dem Grund für die WEA 1 226 W/m², für die WEA 2 219 W/m², für die WEA 3 220 W/m² und für die WEA 4 220 W/m². Die mittlere Windgeschwindigkeit nach dem Windatlas liegt an den geplanten Standorten zwischen 5,5 und 5,7 m/s in 160 m über Grund.

Im Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27. Mai 2019, Az. 6-4582/342/121, wird ein Orientierungswert für die mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m² angegeben, ab dem ein Standort für die Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann. Dieser Orientierungswert wird hier nach dem vorgelegten Windgutachten überschritten.

Die Windenergieanlagen können daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten und wird durch die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz befürwortet.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Blanke, ☎ 0711/904-12112, ✉ StEWK@rps.bwl.de

II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung:

Das geplante Vorhaben ist raumbedeutsam. Die Windkraftanlagen dürfen daher gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind als unbenannte öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB einzuordnen. Sie dürfen daher dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Windenergieanlagen WEA 1, 3 und 4 liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft gem. Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.

PS 3.2.4 Abs. 6 (Z):

„Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans hat der Regionalverband Heilbronn-Franken diesen PS mit einer Ausnahmeregelung ergänzt. Diese lautet:

„In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges, ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch

das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilträumliche Überlastungen vermieden werden.“

Der Regionalverband hat in seiner Verbandsversammlung vom 14.07.2023 beschlossen, dass eine mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 190 W/m² in der Berechnungshöhe von 160 m über Grund als ausreichend betrachtet wird und somit ist – ausweislich der Stellungnahme des meteorologischen Beratungsbüros – eine ausreichende Windgeschwindigkeit für die Standorte gegeben. Die übrigen Ausnahmevoraussetzungen dürften erfüllt sein, sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben erhebt. Wir gehen vor dem Hintergrund des § 2 EEG davon aus, dass die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Daneben liegen alle vier Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.

PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G):

„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Schäfer, ☎ 0711/904-12139, ✉ ulf.schaefer@rps.bwl.de

III. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Straßenrecht:

Unsere Belange sind nicht direkt betroffen, die Erschließung erfolgt über das örtliche Netz bzw. Kreisstraßennetz.

Luftrecht:

Das Referat 46.2 gibt gegenüber dem Antragsteller eine eigenständige Stellungnahme ab.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat_42_SG_4_Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

IV. Abteilung 5 - Umwelt**Wasser:**

Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Hinweis:

Aufgrund der Lage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Schönbronner Holz“ sollte geprüft werden, ob insbesondere die für den Anlagenbetrieb notwendigen und in WGK 2 eingestuften Stoffe durch weniger stark wassergefährdende Alternativen ersetzt werden können.

Die weiteren Schutzvorschriften der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet vom 29.10.2003 sind zu beachten (u.a. § 9 Nr. 14: zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle), ggf. muss bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Schutzvorschriften der Rechtsverordnung beantragt werden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉ manuel.fritsch@rps.bwl.de

Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ siegmar.jaensch@rps.bwl.de

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nach Prüfung des Antrags auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vom 22.12.2023 können wir Ihnen mitteilen, dass für das Vorhaben, so wie in den uns vorgelegten Unterlagen beschrieben, die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 BNatSchG unter Erteilung der nachstehend genannten Nebenbestimmungen unserer Ansicht nach vorliegen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die übrige artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen der unteren Naturschutzbehörde und sind von dieser Stellungnahme nicht umfasst.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde stimmt daher der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten artenschutzrechtlichen Ausnahme zu und bittet, diese Genehmigung mit allen nachfolgenden **Nebenbestimmungen** zu versehen:

1. Die Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Horst zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht besetzt ist,
2. Die Rodung des Horstbaums im Bereich der geplanten WEA 4 ist durch fachlich geschultes Personal in Form einer ökologischen Baubegleitung abzusichern und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.
3. Die Rodung des Horstbaums ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall und der höheren Naturschutzbehörde, dort dem Referat 56, unverzüglich anzuzeigen.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin, die EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, plant die Errichtung des Windparks Schönbronner Holz. Hierzu hat diese bereits einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall gestellt. In diesem Rahmen hat die Antragstellerin ebenfalls einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gestellt.

Diesbezüglich trägt Sie vor, dass sich ein Wespenbussardhorst in unmittelbarer Nähe zur geplanten Windenergieanlage 4 (WEA 4) befinde und zugleich auch von der geplanten Funktionsfläche, konkret der Kranstellfläche, betroffen sei. Im Rahmen der Baufeldfreimachung sei daher die Entfernung des Horstes erforderlich. Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit die beantragte Ausnahme rechtfertige. Dies ergebe sich neben § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG auch aus § 2 EEG 2023 sowie aus Art. 3 der EU-Notfall-Verordnung. Weiterhin seien keine zumutbaren Alternativen ersichtlich. Es gebe insoweit weder zumutbare Ausführungs- noch Standortalternativen in einem Radius von 20 Kilometern um die geplante WEA 4. Auch gefährde die Entnahme des Horstes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population des Wespenbussards, da dieser eine stabile Population aufweise und außerhalb des geplanten Windparks ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Wespenbussard bestünden. Schließlich habe die Antragstellerin daher einen Anspruch auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Wegen der Einzelheiten im Hinblick auf das Vorhaben wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

1. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen,

zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Wespenbussard handelt es sich um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die Entfernung des Horstbaums des Wespenbussards zur Baufeldfreimachung stellt eine Entnahme und daraus folgend auch eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art dar. Der Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann anhand der vorliegenden Gutachten auch nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher betroffen. Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

2. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 BNatSchG kann erteilt werden.

a) Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG kann die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt. Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist.

Dies ist hier der Fall. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend sieht auch Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-Verordnung) vor, dass für die Zwecke des Art. 16 Abs. 1 c) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), welcher in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 BNatSchG umgesetzt wurde, bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen werden kann, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde im Zusammenhang mit der Realisierung des Windparks Schönbronner Weg beantragt. Dieser dient der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien, sodass sowohl § 2 EEG 2023 als auch Art. 3 der EU-Notfall-Verordnung hier Anwendung finden. Die Errichtung und

der Betrieb der WEA 4 liegt daher im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit sowie im überwiegenden öffentlichen Interesse, § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 BNatSchG.

Nicht anwendbar ist hingegen § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. Auch hiernach ist die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dahingehend zu modifizieren, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Allerdings gilt die Vorschrift bereits nach ihrem Wortlaut nur im Hinblick auf den Betrieb der Windenergieanlagen. Davon nicht umfasst ist die Errichtung einer solchen Anlage (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 26). Im vorliegenden Fall wurde die artenschutzrechtliche Ausnahme nur für die Baufeldfreimachung erteilt, nicht für den späteren Betrieb der WEA 4.

b) Weiterhin darf die artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

aa) Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich.

Eine Ausführungsalternative, die den Erhalt des Horstbaums sicherstellt, ist nicht ersichtlich. Insoweit muss geprüft werden, ob die in Rede stehende Handlung oder Maßnahme nicht in einer Weise verwirklicht werden kann, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen der betroffenen Art mit sich bringt (vgl. *Gellermann*, Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 45 BNatSchG, Rn. 29). Der Erhalt des Horstbaums würde jedoch dazu führen, dass der spätere Betrieb der WEA 4 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG darstellen würde, da sich die Windenergieanlage dann im Nahbereich des Brutplatzes des Wespenbussards befinden würde. Insoweit würde eine Ausführungsalternative, die den Erhalt des Horstbaums ermöglichen würde, zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, sodass die Alternative keine geringere Beeinträchtigung mit sich brächte.

Auch Standortalternativen sind anhand der vorliegenden Gutachten nicht ersichtlich. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine Alternativenprüfung gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG nur im in einem Radius von 20 Kilometer um den geplanten Standort der

WEA 4 geprüft wurden. Wie bereits ausgeführt, findet § 45b Abs. 8 BNatSchG im vorliegenden Fall keine Anwendung, da die artenschutzrechtliche Ausnahme allein auf die Baufeldfreimachung, nicht aber auf den späteren Betrieb der Windenergieanlage gerichtet ist. Insoweit hätte nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG eine umfassende Alternativenprüfung vorgenommen werden müssen. Bei wohlwollender Prüfung unter Heranziehung der Wertung des § 2 EEG 2023 kann die vorgenommene Alternativenprüfung in diesem Fall jedoch als ausreichend erachtet werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Verbundsplanung mit mehreren Anlagen. Daher erscheint es sinnvoll, dass auch die WEA 4 im Umfeld zu den anderen geplanten und von dieser Ausnahme nicht betroffenen Anlagen errichtet werden kann.

bb) Daneben ist auch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art auszugehen. Zwar sind auch insoweit die an § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommenen Modifikationen in § 45b Abs. 8 Nr. 4, 5 BNatSchG nicht anzuwenden, sodass es bei einer Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verbleibt. Jedoch können insoweit die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen der LUBW aus dem Jahr 2021 (LUBW-Hinweise 2021) herangezogen werden. In diesen wird ausgeführt, dass für die baden-württembergischen Brutvogelarten derzeit keine Einschätzungen zu den Erhaltungszuständen vorliegen. Daher ist der Rote-Liste-Status der zu betrachtenden Arten heranzuziehen (vgl. LUBW-Hinweise 2021, S. 73).

Nach der aktuell gültigen Roten Liste Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) wird der Wespenbussard in seinem Bestand (500-700 Brutpaare) als ungefährdet und weitgehend stabil bewertet. Über den Bestand im Landkreis Schwäbisch-Hall liegen zwar keine Angaben zum Brutbestand vor, doch wird aus der vorhandenen Naturausstattung im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge innerhalb der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land (zahlreiche Waldrandbereiche, reich strukturierte Landschaft) davon ausgegangen, dass die Habitatansprüche vielerorts erfüllt sind und mit dem Verlust eines Brutpaares keine bzw. allenfalls vorübergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verbunden ist. Bundesweit wird der Wespenbussard in der Vorwarnliste mit aktuell stabilem Bestand eingeschätzt. Der Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Wespenbussards führt daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf der lokalen oder überregionalen Ebene sowie in der biogeographischen Region.

c) Schließlich liegt die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Anspruch, wie dies in den Fällen des § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG vorgesehen ist, besteht insoweit nicht (vgl. oben). Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen kann im vorliegenden Fall daher festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei wohlwollender Prüfung vorliegen und die Gründe für das geplante Vorhaben im Rahmen der Ermessensausübung aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde überwiegen.

Die oben genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen der Baufeldfreimachung auftretenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Frau Blanke, ☎ 0711/904-12112, ✉ indra.blanke@rps.bwl.de

Herr Dr. Vowinkel, ☎ 0711/904-15604, ✉ claus-juergen.vowinkel@rps.bwl.de

V. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Schneider, ☎ 0711/904- 45169, ✉ gerhard.schneider@rps.bwl.de

gez. Blanke



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

FB 40.2
Frau Rosanski

im Hause

**Bau- und Umweltamt
Georg Frenz**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall-Hessental
Zimmer B 3.17
Fon: 0791 755-7827
Fax: : 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: g.frenz@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 02.05.2024

Aktenzeichen: 40.20-125.8/Fz

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung
hier: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu
Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41,
74076 Heilbronn**

Ihre Email vom 15.03.2024

Sehr geehrte Frau Rosanski,

die EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn beantragen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit einer Nabenhöhe von 166.6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5,56 MW. Die beantragten Betriebszeiten umfassen den Tag- und Nachtzeitraum. Die 4 WEAs werden im Betriebsmodus BM 0 s sowohl tagsüber als auch nachts betrieben.

Für die Beurteilung der Immissionen wurde von der I17-Wind GmbH & Co. KG eine Schallimmissionsprognose, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-56 Rev. 3 vom 09.10.2023 sowie eine Schattenwurfprognose, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-43 Rev. 3 vom 09.10.2023 vorgelegt.

Die Schattenwurfprognose wurde gemäß den aktuell gültigen LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020 erstellt.

Laut Schattenwurfprognose befinden sich im näheren Umfeld des geplanten Standorts keine weiteren Windenergieanlagen in Betrieb bzw. im Genehmigungsverfahren, welche im vorliegenden Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten.

In der Schattenwurfprognose ist ersichtlich, dass der zulässige Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (30 Stunden pro Kalenderjahr und /oder 30 Minuten pro Kalendertag) an den Immissionsorten IO1, IO6, IO7, IO20 bis IO27, IO35 bis IO42 und IO72 bis IO96 durch die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen in der Zusatz- bzw. Gesamtbelastung überschritten wird.

Nach einer Telefonnotiz vom 26.11.2019, die dem Unterzeichner **nicht** vorliegt, wird eine Überschreitung des Richtwertes am Immissionsort IO92 toleriert, solange das Gebiet noch nicht zu Wohnzwecken bebaut worden ist. Eine Neubewertung soll erfolgen, sobald das Gebiet tatsächlich bebaut wird und der Wohnnutzung dient. Dies wird in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgehalten.

Die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Kalendertag wird an den Immissionsorten IO1, IO6, IO7, IO20, IO21, IO40, IO72 bis IO85 und IO87 bis IO 96 in der Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung überschritten.

Die Immissionsorte IO2 bis IO5, IO8 bis IO19, IO28 bis IO34 und IO43 bis IO 71 liegen zwar im Beschattungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen, allerdings werden alle Richtwerte eingehalten.

An den Immissionsorten an denen in der Gesamtbelastung (Zusatzbelastung) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und/oder 30 Minuten pro Kalendertag vorliegen, darf durch die beantragten Windenergieanlagen keine richtwertüberschreitende Schattenwurfbelastung verursacht werden. Der Antragsteller wird die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte durch ein Schattenwurfabschaltmodul sicherstellen. Es sollen Abschaltautomatiken verwendet werden, die die konkreten meteorologischen Parameter (reale, tatsächliche Beschattungsdauer) erfassen. Der Einsatz einer Abschaltautomatik entspricht dem Stand der Technik und wird auch vom Gutachter empfohlen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden verfasst. Die Anlagen sind nur dann abzuschalten, wenn entsprechende Beleuchtungsstärken vorliegen, die einen Schattenwurf zur Folge haben können.

Die Schallimmissionsprognose wurde gemäß den aktuell gültigen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016 nach dem Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 erstellt.

Für den beantragten Anlagentyp liegt derzeit noch kein Bericht über eine schalltechnische, FGW-konforme Vermessung auf der vorliegenden Nabenhöhe vor. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Grundlage von Herstellerangaben erstellt. Da berechnete Schallwerte des Herstellers keine ausreichend belastbaren Werte für das tatsächliche Schallverhalten des Anlagentyps im Vergleich zu einer schalltechnischen Vermessung darstellen, wird der Nachtbetrieb aufgeschoben bis ein Vermessungsbericht für den WEA-Typ bzw. eine auf Grundlage eines Vermessungsberichts desselben Anlagentyps erstellte Schallimmissionsprognose vorgelegt wird, die den immissionsschutzrechtlich zulässigen Betrieb nachweist. Alternativ ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Bis dahin wird der Nachtbetrieb entsprechend den LAI-Hinweisen nicht zugelassen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden hierzu verfasst.

Die Berechnungsergebnisse für den Tagzeitraum zeigen, dass alle Immissionsorte, mit Ausnahme des IO8, außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagen liegen.

Eine weitergehende Betrachtung der Geräuschauswirkungen durch die geplante WEAs ist für den Tagzeitraum daher nicht notwendig.

Die Zusatzbelastung unterschreitet am Tag den zulässigen Immissionsrichtwert am IO8 um mehr als 6 dB(A). Damit ist am IO8 am Tag das Irrelevanzkriterium nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und eine Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastung nicht erforderlich.

Ferner zeigen die Berechnungsergebnisse für den Nachtzeitraum, dass die von den beantragten Windenergieanlagen ausgehende Zusatzbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten IO2 und IO5 um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Damit ist an diesen Immissionsorten das Irrelevanzkriterium ebenfalls erfüllt.

IO4 liegt auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Nachts ist der zulässige Immissionsrichtwert am IO8 mit 44 dB(A) um 4 dB überschritten. Laut vorgelegtem Lärmgutachten, gab es 2019 Absprachen mit dem LRA SHA auch telefonische, die dem Unterzeichner **nicht** bekannt sind, gemäß denen eine Überschreitung des Richtwertes am Immissionsort IO8 toleriert wird, solange das Gebiet noch nicht zu Wohnzwecken bebaut worden ist. Eine Neubewertung erfolgt, sobald das Gebiet tatsächlich bebaut wird und der Wohnnutzung dient.

An den verbleibenden maßgeblichen Immissionsorten IO1, IO3, IO6 und IO 7 ist gemäß TA- Lärm die schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen. Allerdings führt der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung zu keiner unzulässigen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm, 3. Absatz, soll eine Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Durch die Festlegung der max. zulässigen Oktav-Schallleistungspegel lässt sich dies dauerhaft sicherstellen.

Das den Berechnungen zugrundeliegende Oktavspektrum wurde unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung sowie des sich hieraus ergebenden oberen Vertrauensbereichs als Nebenbestimmung festgelegt.

Ansonsten bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der beiliegenden Nebenbestimmungen und Hinweise aus arbeitsschutz-, immissionsschutz- sowie abfallrechtlicher Sicht keine erheblichen Bedenken. Bitte nehmen Sie die beiliegenden Nebenbestimmungen in die Genehmigung auf und fügen Sie die Hinweise bei.

Mit freundlichen Grüßen

Frenz

Anlagen:

Immissionsschutz-, arbeitsschutz- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Immissionsschutz-, arbeitsschutz- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn
Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu

Nebenbestimmungen:

1. Schall

- 1.1 Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm vermieden werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der von den Windenergieanlagen ausgehende Zusatzbelastung die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Reines Wohngebiet (WR)	tagsüber 44 dB(A)	nachts 29 dB(A)
Allg. Wohngebiet (WA)	tagsüber 49 dB(A)	nachts 34 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MI)	tagsüber 54 dB(A)	nachts 39 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	tagsüber 59 dB(A)	nachts 44 dB(A)

Bei Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 6 dB(A) überschreiten. Die Regelungen unter Nr. 3.2.1 „Prüfung im Regelfall“ der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) bleiben hiervon unberührt. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im

Reinen Wohngebiet (WR)	tagsüber 80 dB(A)	nachts 55 dB(A)
Allg. Wohngebiet (WA)	tagsüber 85 dB(A)	nachts 60 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MI)	tagsüber 90 dB(A)	nachts 65 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	tagsüber 95 dB(A)	nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung hat nach den Vorschriften der der TA Lärm zu erfolgen.

- 1.2 Die in der nachfolgenden Tabelle in der Zeile $L_{e,max,Okt}$ genannten Oktav-Schallleistungspegel dürfen im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze nicht überschritten werden. Diese Werte gelten als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emissionen inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.

Oktav-Schallleistungspegel								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
berücksichtigte Unsicherheiten	Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

$L_{W,Okt}$ [dB(A)]: Oktav-Schallleistungspegel gem. „Technisches Datenblatt, Betriebsmodus 0 s, ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations), Dokument-ID: D02693750/1.0-de, 2022-10-14

$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]: max. zulässiger Oktav-Schallleistungspegel (Emissionswert) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze

- 1.3 Die Emissionen der Windenergieanlagen dürfen nicht ton- und impulshaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, die im Nahbereich eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} \geq 2$ dB aufweisen (nach FGW-TR1 ermittelt). Impulshaltig sind Windenergieanlagen, die im Nahbereich eine Impulshaltigkeit von $K_{IN} > 2$ dB aufweisen (nach FGW-TR1 ermittelt).
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde liegen.
- 1.5 Die Windenergieanlagen sind regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind bei Bedarf regelmäßig auszutauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es sind mindestens folgende Daten festzuhalten:
- Datum der Wartung
 - Ergebnis der Wartung
 - Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
 - Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall auf Verlangen vorzulegen.

- 1.6 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich der Messunsicherheit und Serienstreuung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze die

in Nebenbestimmung Nr. 1.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen Windenergieanlagen erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-56 Rev. 3 vom 09.10.2023 den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen die in der o. g. Prognose berechnete Zusatzbelastung nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Schwäbisch Hall in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Die Außerbetriebnahme zur Nachtzeit ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Schwäbisch Hall nachzuweisen.

- 1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der Windkraftanlagen sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Schwäbisch Hall auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
- 1.8 Bei Schäden an den Anlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist unverzüglich zu informieren.
- 1.9 Sollte der noch unbebaute IO7 zu Wohnzwecken bebaut werden, sind die beantragten Windenergieanlagen während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen.

2. Schatten

- 2.1. An den Immissionsorten IO1, IO6, IO7, IO20 bis IO27, IO35 bis IO42 und IO72 bis IO96 der I17-Wind GmbH & Co. KGBericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-43 Rev. 3 vom 09.10.2023 muss durch eine geeignete Abschalteneinrichtung (Schattenwurfmodul), die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete / tatsächliche meteorologische Beschattungssituation erfasst, überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt ist.

- 2.2. An den Immissionsorten IO1, IO6, IO7, IO20, IO21, IO40, IO72 bis IO85 und IO87 bis IO 96 ist durch eine Abschaltvorrichtung sicherzustellen, dass eine Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Kalendertag in Summe aller im Gebiet vorhandener Windenergieanlagen (Vor- und Zusatzbelastung) nicht überschritten wird.
- 2.3. Im Zuge der Programmierung der Regeltechnik der Abschaltvorrichtung für die Begrenzung der Schattenwurfimmissionen müssen die betroffenen Immissionsorte vor Ort genau untersucht werden. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster-, Balkon- oder Terrassenflächen) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe zwei Meter über Boden. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
Hinweis: Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzbedürftigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr gleichgestellt (vgl. „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand: 23.01.2020).
- 2.4. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert und dokumentiert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die ermittelten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Schwäbisch Hall vorzulegen.
- 2.5. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Auflagen in den Ziffern 2.1 und 2.2 eingehalten werden.
- 2.6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Nr. 2.1 und 2.2 der Nebenbestimmungen aufgeführten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3. Lichtimmissionen

- 3.1 Die Oberflächen der Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

- 3.2 Durch den Betrieb der Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) dürfen keine Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes ist bei entsprechenden Bedingungen die Befeuerung bedarfsgerecht zu reduzieren.

Eine Synchronisierung der Hinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen mit den Bestandsanlagen ist anzustreben.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Die Aufzugsanlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie wiederkehrend und nach prüfpflichtigen Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.
- 4.2. Wiederkehrende Prüfungen an der Aufzugsanlage sind spätestens alle zwei Jahre durch eine ZÜS durchzuführen (Hauptprüfung). In der Mitte des Zeitraums zwischen den Hauptprüfungen ist die Aufzugsanlage durch eine ZÜS daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entspricht und sicher verwendet werden kann (Zwischenprüfung).

5. Abfallrecht

- 5.1. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften sind – insbesondere bzgl. der Nachweisführung – zu beachten und einzuhalten.

Hinweise:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten.
2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage überschreitet und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Fachbereich Arbeits- und Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine

Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
4. Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung ist für die Arbeitsstätte, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren.
5. Anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen festzulegen. Dabei sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen festzulegen.
6. Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt - DIN VDE 0100 - auszuführen.

Bei Nennspannungen von 1 kV und darüber sind die DIN VDE 0101 und die Bestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen - DIN VDE 0105 Teil 1 - zu beachten.

7. Die Sicherheitshinweise der Betriebshandbücher der Windenergieanlagen sind zu beachten und einzuhalten. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu der Anlage haben.
8. Bei längeren Revisionen oder Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Landratsamt Schwäbisch Hall
z. Hd. Frau Rosanski
Bau- und Umweltamt
Fachbereich Umwelt- und Gewerbeaufsicht

Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall



**83 Waldpolitik und Körper-
schaftsforstdirektion**

Freiburg im Breisgau 23.01.2025
Name Nick Lamprecht
Durchwahl 0761 208-1465
Aktenzeichen RPF83-8881-2061/1/5
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg
zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren "WP Bühlerzell"**

- Ihr Schreiben vom 11.12.2024
- Unsere Stellungnahme vom 06.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Rosanski,

die EE BürgerEnergie Bühlerzell GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (bezeichnet als WEA 1 bis WEA 4). Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 26.09.2023 beim Landratsamt Schwäbisch Hall ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereicht. Für die Beteiligung am Genehmigungsverfahren danken wir Ihnen.

Wir verweisen auf unsere vorherige Stellungnahme vom 06.05.2024 und nehmen wie folgt Stellung.

Stellungnahme

1 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die umfangreichen Antragsunterlagen sind übersichtlich gegliedert und beinhalten auch die forstrechtlich/-fachlich erforderlichen Antragsteile. Der Antrag ist folglich abschließend beurteilbar.

2 Vorhaben und Genehmigungsverfahren

Die EE BürgerEnergie Bühlerzell GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf Teilflächen der Flurstücke 12/1, 62/3, 115, 116 und 119, Gemeinde Bühlerzell, Gemarkung Bühlerzell, den Windpark „Bühlerzell“, bestehend aus vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 zu errichten und zu betreiben. Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Privat- und im Staatswald.

Windenergieanlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sofern die Anlagen im Wald liegen, berühren sie auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Insbesondere sind mit der Realisierung des Vorhabens dann genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung) und/oder § 11 LWaldG (befristete Umwandlung) verbunden.

Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen im Bereich des Anlagenstandorts entfaltet das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach §13 BImSchG eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von § 8 LWaldG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen vorliegen. Letzteres wird von der hierfür fachlich zuständigen höheren Forstbehörde übernommen. Diese benennt auch die aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise.

3 Waldinanspruchnahme

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen im Wald kommt es zu dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dies macht eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorhabens nach den Grundsätzen des § 9 LWaldG notwendig.

Die in den Unterlagen vorgenommene Aufteilung zwischen dauerhaft und temporär in Anspruch genommener Waldflächen entspricht den fachlichen Vorgaben. Insgesamt werden Waldflächen im Umfang von **17.231 m² dauerhaft** und **14.714 m² temporär** beansprucht.

Die beanspruchten Waldflächen sind Privat- und Staatswald. Die Flächeneigentümer stimmen der Waldinanspruchnahme zwecks Errichtung von Windenergieanlagen zu. Diesbezügliche Gestattungsverträge liegen den Antragsunterlagen für alle beanspruchten Flächen bei (Register 15.2 und Nachreichungen).

Die umzuwandelnden Flächen erfüllen laut Waldfunktionenkartierung keine über die forstlichen Grundfunktionen hinausgehenden Waldfunktionen. Mit 55,7 % Waldanteil

ist die Gemeinde Bühlerzell im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % überdurchschnittlich bewaldet. Der Landkreis Schwäbisch Hall weist mit 31,4 % eine unterdurchschnittliche Bewaldung auf.

4 Ausgleichsmaßnahmen / Rekultivierung

4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Insbesondere die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuweisen. Grundsätzlich soll es sich dabei um eine Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln.

Die im LBP enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und anschaulich aufbereitet. Die angewandte quantitative Eingriffsbewertung mittels einer Bilanzierung über Flächen und Faktoren entspricht dem von den Forstbehörden empfohlenen Verfahren und somit den forstfachlichen Anforderungen.

Die forstrechtliche Eingriffsbeurteilung ergibt, dass für die dauerhafte Umwandlung der insgesamt ca. 17.231 m² großen Waldfläche ein forstrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von ca. 25.361 m² besteht.

Im LBP (S.146 ff.) wird zudem das forstrechtliche Ausgleichskonzept beschrieben. Die hier dargestellten Maßnahmen sind für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und sollen wie folgt erbracht werden:

Flist-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Maßnahme	Fläche [m ²]	Faktor	Anrechenbare Fläche [m ²]
165	Geifertshofen	Bühlerzell	Erstaufforstung	2.700	1,0	2.700
195	Geifertshofen	Bühlerzell	Erstaufforstung	2.700	1,0	7.100
587	Oberfischach	Obersontheim	Erstaufforstung	7.100	1,0	7.100
391	Bächlingen	Langenburg	Umbau kalamitärer Esche zu Eiche	15.000	0,5	7.500
795	Gaggstatt	Kirchberg	Umbau kalamitärer Esche zu Eiche	4.000	0,5	2.000
Summe:						26.400

Die Einhaltung der maßgeblichen forstfachlichen Standards ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und sollte dementsprechend über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Nach Einschätzung der höheren Forstbehörde sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und mit dem maßnahmentypspezifischen Faktor anrechnungsfähig.

Letztere sind in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt und bilanziert. Im Ergebnis wird der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf für die Anlagenstandorte durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

4.2 Rekultivierung

Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sind sie nach Abschluss der anderweitigen Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Um dies sicherzustellen, hat die Genehmigungsbehörde für die forstliche Rekultivierung eine Frist festzusetzen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist unter „C. 3.2 Gestaltungsmaßnahmen inklusive forstlicher Rekultivierungsmaßnahmen“ die geplante forstliche Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen beschrieben, bzw. kann hiervon abgeleitet werden. Insbesondere wird im LBP auf den Rückbau ggf. eingebrachten Materials, auf eine Tiefenlockerung des Bodens sowie auf eine Aufforstung (Trauben-Eichen-Mischwald unter Beimischung von Edellaubhölzern und Wildobst) verwiesen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen decken sich weitgehend mit den forstfachlichen Mindeststandards einer Rekultivierung bauzeitlich befristet umgewandelter Waldflächen. Die Einhaltung dieser Mindeststandards wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenträger hat sich freiwillig dafür entschieden, eine UVP ohne Vorausgestellte Vorprüfung durchführen zu lassen. Der vorliegende UVP-Bericht entspricht den forst-rechtlich-/fachlichen Anforderungen.

Die Prüfung durch die höhere Forstbehörde hat ergeben, dass nach rein forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen durch das Vorhaben durch entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen werden können.

6 Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die Realisierung des beantragten Vorhabens „WP Bühlerzell“ ist mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen (dauerhafte und befristete Waldumwandlung) verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf §§ 9 und 11 LWaldG. Danach sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u. a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der im Antrag näher bezeichneten Waldfläche (siehe Flurstücksbezeichnungen, Lagepläne) aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen.

Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 (dauerhaft) und/oder § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

Dementsprechend werden nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen seitens der höheren Forstbehörde unter obigem Vorbehalt folgende Zustimmungen bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG erteilt:

- Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 17.231 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 12/1, 115, 116 und 119 der Gemarkung Bühlerzell, Gemeinde Bühlerzell, wird zwecks Errichtung und Betrieb des Windparks „Bühlerzell“ gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 29.12.2023 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.
- Die befristete Waldumwandlung von ca. 14.714 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 12/1, 62/3, 115, 116 und 119 der Gemarkung Bühlerzell, Gemeinde Bühlerzell, wird für die Dauer der Bauphase – maximal 3 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – des Windparks „Bühlerzell“ gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 29.12.2023 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

WEA	Flurstück	Dauerhaft (§9) [m²]	Temporär (§11) [m²]
1	116	1.393	1.617
	62/3		850
2	12/1	1.706	2.370
3	116		11
	119	7.206	5.278
4	115	6.926	4.588
Summe:		17.231	14.714

Ausschlaggebende Gründe sind in diesem Zusammenhang:

- Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Es wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargelegt, dass gleich oder ähnlich geeignete Flächen ohne oder mit geringerer Waldinanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen.
- Die geplante Waldumwandlung (17.231 m² dauerhaft und 14.714 m² befristet) ist mit einer Durchschnittsgröße von ca. 0,75 ha je Standort als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders für das eher überdurchschnittlich bewaldete Gebiet der Gemeinde Bühlerzell.
- Durch die Standortwahl (wo möglich nah am Waldrand) sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen trägt dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

So sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ergänzend werden die auf dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen entstehenden Wald funktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der

Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

Um den Erhalt der Waldfunktionen zu gewährleisten und die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten befristeten und unbefristeten Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG sicher zu stellen, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und angemessen. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Nebenbestimmungen sind dementsprechend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

NEBENBESTIMMUNGEN

F-1 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der

- höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt wurden:
 - ⇒ überarbeitete Eingriffsbilanzierung (befristete Waldumwandlung der Waldwege am Anlagenstandort)
 - ⇒ überarbeitete Shapefiles (befristete Waldumwandlung der Waldwege am Anlagenstandort)
- örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:
 - ⇒ Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenexterne Zuwegung
 - ⇒ für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Baufreigabe

(Begründung: Um sicherzustellen, dass mit der Waldumwandlung bzw. Rodung am Anlagenstandort keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, ist die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen. Danach darf mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn alle für das beantragte Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen vorliegen und der unteren Forstbehörde nachgewiesen wurden.

Gleiches gilt für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich hinsichtlich der Waldumwandlungsgenehmigung um eine Genehmigungsvoraussetzung. Eine Plausibilitätsprüfung der Realisierbarkeit ist somit geboten. Analoge Regelungen finden sich in § 15 Abs. 4 BNatSchG für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung der forstfachlichen und –rechtlichen Voraussetzungen ist aufgefallen, dass die befristete Waldumwandlung von Waldwegen am Anlagenstandort

nicht korrekt abgebildet wurde. Dies ist notwendig, da für die Dauer der Bauzeit die Waldfunktionen nicht vollumfänglich geleistet werden können (eingeschränkte Nutzbarkeit). Da sich hieraus kein erhöhter Ausgleichsbedarf ergibt, ist die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen, dass die Korrektur in der Bilanzierung und den Shapefiles vor Rodungsbeginn vorgenommen und eingereicht wird.)

F-2 Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt.

(Begründung: Gemäß § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 LWaldG muss eine Frist für die Durchführung der Waldumwandlungsgenehmigung verfügt werden. Sie soll verhindern, dass die Durchführung der Umwandlung unangemessen lange hinausgeschoben wird. Zudem soll so sichergestellt werden, dass die im Laufe der Zeit eventuell eintretenden Änderungen der Sachlage angemessen berücksichtigt werden können.

Analoge Regelungen finden sich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach auch die immissionschutzrechtliche Genehmigung angemessen zu befristen ist. Innerhalb der festzusetzenden Frist muss mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden, was eine vorherige Rodung der beanspruchten Waldfläche voraussetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist an die Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gekoppelt.

In der forstlichen Verwaltungspraxis hat sich eine Frist von 3 Jahren als angemessen herausgestellt. Forstrechtlich ist die Auflage als erfüllt anzusehen, wenn innerhalb dieser Frist mit der genehmigten Waldinanspruchnahme begonnen wird. Hierzu genügt es, mit den Rodungsarbeiten – Fällung von Bäumen – zwecks Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu beginnen. Zudem ist bei Stellung eines begründeten Antrags aus Sicht der höheren Forstbehörde eine Fristverlängerung möglich.)

F-3 Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.

(Begründung: Zur Kontrolle einer genehmigungsgemäßen Durchführung der Waldumwandlung und damit verbundenen Rodung ist die Auflage erforderlich.)

F-4 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.

Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursachen.

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

(Begründung: Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Dies umfasst unter anderem die Pflicht, Nutzungen schonend vorzunehmen sowie Wälder ausreichend mit Waldwegen zu erschließen (§ 14 Abs. 1 LWaldG). Letzteres kann im Bereich der Waldumwandlung durch Schäden an den üblicherweise sandwassergebundenen Waldwegen und/oder eine Beschädigung von deren Wasserableitungssystemen gefährdet werden.

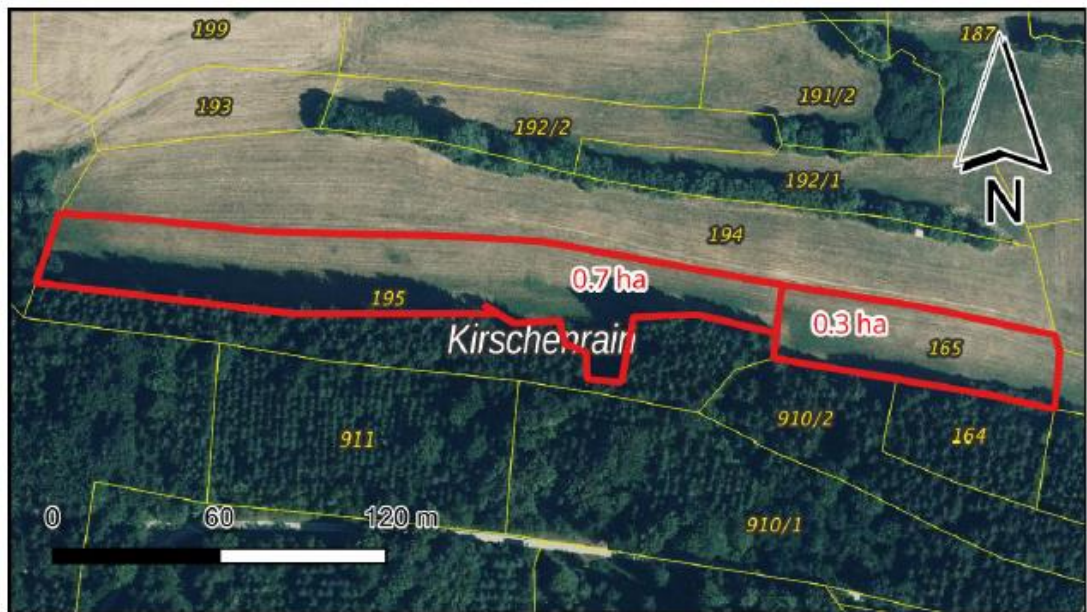
Darüber hinaus muss gemäß § 27 LWaldG auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden.)

- F-5 Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen.

Ersatzaufforstung

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen mit einem Buntlaub-Mischwald

Flist. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Arbeitsfläche
165	Bühlerzell	Geifertshofen	2.700 m ²
195	Bühlerzell	Geifertshofen	7.100 m ²
587	Obersontheim	Oberfischach	7.100 m ²



Anmerkungen / weitergehende Anforderungen

- Folgende Baumartenanteile Pflanzverbände sind einzuhalten:

- Bühlerzell:

Art	Anteil	Pflanzverband	Stk/Fläche
Vogelkirsche	40%	3x3	289
Rotbuche	25%	2x1	813
Erle	15%	5x5	39
Einzelmischung	20%	3x1,5	289

- Obersontheim:

Art	Anteil	Pflanzverband	Stk/Fläche
Vogelkirsche	40%	3x3	209
Rotbuche	25%	2x1	589
Erle	15%	5x5	28
Einzelmischung	20%	3x1,5	209

- Die Aufforstung erfolgt gemäß dem entsprechenden WET gemäß der WET2024
- Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden
- Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten.
- Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern.
- Die Maßnahmenverpflichtung ist erfüllt, wenn der Zustand „gesicherte Kultur“ (Jungbestand mit durchschnittlicher Oberhöhe von 2,5 m; Einschätzung erfolgt durch die untere Forstbehörde) mit oben dargestellter Baumartenzusammensetzung erreicht ist

Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Waldumbau					
Umbau calamitärer Eschenbestände zu klimaresilienten Waldgesellschaften					
Flst. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Arbeitsfläche	Faktor	Ausgleich
391	Langenburg	Bächlingen	15.000 m ²	0,5	7.500 m ²
795	Kirchberg	Gaggstatt	4.000 m ²	0,5	2.000 m ²

Vertraglich gesicherte Umbauflächen in Kirchberg a. d. J. (links) und Langenburg (rechts)

Anmerkungen / weitergehende Anforderungen

- Maßnahmen-Beschreibung: Räumung des calamitären Eschenbestandes und Anpflanzung von Setzlingen
- Ziel-Zustand: Eichen-Mischwald mit 80 % Eiche, 10 % Linde, 10 % Hainbuche oder Naturverjüngung. Pflanzverband 3,00 x 1,00 m, reihenweise Beimischung der Mischbaumarten
- Die Maßnahme ist in Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen
- Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden
- Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten.
- Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern.
- Die Maßnahme ist in der nächsten Überarbeitung des Forsteinrichtungswerkes hierin aufzunehmen

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf der/den o.g. Fläche/n nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

(Begründung: Die gemäß § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 LWaldG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Sie sind erforderlich, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen und sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts.

Um die Zielerreichung eines forstrechtlichen Ausgleichs sicherzustellen, soll die Ausführung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung bei der höheren Forstbehörde beantragt werden.)

- F-6 Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt.

Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der **Bauhilfsflächen** wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 3 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – begrenzt.

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen.

Gleiches gilt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen ist, weil die Anlage eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „*Forstliche Rekultivierung*“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten gemäß Standortgutachten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.
- Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist.
- Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

(Begründung: Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss sichergestellt werden, dass die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß forstlich rekultiviert und wiederaufgeforstet wird. Die in diesem Zusammenhang vorgegebene Frist ist hinsichtlich der Bauhilfsflächen an den Abschluss der Bauarbeiten gekoppelt. Insofern ist sie ausreichend bemessen. Ungeachtet dessen ist in begründeten Fällen eine Fristverlängerung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag wäre mit der höheren Forstbehörde abzustimmen und dort einzureichen.

Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme sowie nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung ist so gering wie möglich zu halten. Um dies zu gewährleisten, sind die festgesetzten Maßnahmen wie Pflanzung standortgerechter und klimastabiler Baumarten, Schutz vor Wildschäden, Kultursicherung geboten. Der sicherzustellende Laubbaumanteil von mindestens 40% ist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG erforderlich, um die mit der vorübergehenden Waldinanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu minimieren.

Die Wiederherstellung der Walderschließung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der forstlichen Rekultivierung. Sie ist erforderlich, da Waldflächen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG ausreichend mit Waldwegen zu erschließen sind und dies vor der anderweitigen Nutzung hier auch schon der Fall war.)

- F-7 Die auflagentgemäße Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(Begründung: Die Auflage ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Rekultivierung und Wiederaufforstung erforderlich.)

- F-8 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

(Begründung: Diese Maßnahmen berühren forstliche Belange. Ihre konkrete Umsetzung muss im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen stehen. Um dies sicherzustellen, ist eine vorherige und ggf. begleitende Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erforderlich.)

HINWEISE

F-H1 Forstrechtliche/-fachliche Zustimmung

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

F-H2 Waldumwandlungsfläche

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 und 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde abzustimmen.

F-H3 Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für die Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

F-H4 Forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der höheren Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

Sollten dauerhaft umgewandelte Waldflächen nach Aufgabe der anderweitigen Nutzung und Rückbau der Anlage im Rahmen der Rekultivierung aktiv wieder aufgeforstet werden, so kann diese Aufforstung von der höheren Forstbehörde dann als forstrechtlicher Ausgleich für andere Vorhaben (z. B. Repowering an anderem Standort) anerkannt werden. Hierfür muss die Aufforstung aber den einschlägigen forstfachlichen Anforderungen entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind zu gegebener Zeit vorzulegen.

Nach § 25 Abs. 3 LLG ist in diesem Zusammenhang keine Aufforstungsgenehmigung erforderlich, wenn für die betroffenen Flächen die Aufforstung bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich festgesetzt wird. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen.

F-H5 Ordnungswidrigkeiten

Die Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des Landeswaldgesetzes ergangene Anordnung (z. B. Auflagen einer Genehmigung) ist nach § 83 Abs. 3 eine Ordnungswidrigkeit, sofern in der Genehmigung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme des nachfolgenden Hinweises in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

„Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.“

F-H6 Gebühren

Wie weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörde für die Entscheidung bezüglich der dauerhaften und befristeten Waldumwandlung eine Gebühr in Höhe von 2.584 Euro (0,15 Euro je m² - mindestens 70 Euro und maximal 25.000 Euro) ansetzen könnte. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Ziffern 17.1.2 (dauerhafte Waldumwandlung) und/oder 17.2 (befristete Waldumwandlung) des maßgeblichen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

Bitte übersenden Sie uns zur Veraktung eine Mehrfertigung der ausgestellten Genehmigung zu.

Die untere Forstbehörde am Landratsamt Schwäbisch Hall und die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz am Regierungspräsidium Stuttgart erhalten Kenntnis hiervon.

gez. Lamprecht

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



FB 40.2
Im Hause

**Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz
Peter Schneider**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer A 3.05
Fon: 0791 755-7076
Fax: 0791 97076

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: peter.schneider@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 26.07.2024

Aktenzeichen: BS 40.20-106.11

Anhörung im Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Bauherr: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG,
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA)
WP Bühlerzell – Neu

Bausachen-Nr.: 40.20-106.11/Ro

3. Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen beim Landratsamt Schwäbisch Hall

Die folgenden brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.

Als Rechtsgrundlagen wurden nachfolgende Quellen zur Beurteilung herangezogen:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), in der aktuell gültigen Fassung
- Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), in der aktuell gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Baden-Württemberg (VwV TBB), in der aktuell gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift für Feuerwehrflächen (VwV Feuerwehrflächen), in der aktuell gültigen Fassung
- DIN 4102 Teil 4, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, in der aktuell gültigen Fassung

Einstufung:

- Das Bauvorhaben wird gemäß LBO BW § 38, als unregelter Sonderbau / GK 5 nach LBO eingestuft.

Durch diesen Umstand können besondere Anforderungen gestellt, als auch Erleichterungen zugelassen werden.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Schneider

Anlagen

- Brandschutzkonzept Büro Tegtmeier vom 19.07.2024 (digital)

Brandschutz

Abweichungsanträge:

Keine.

Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Types ENERCON E-138 EP3 E3 R1, 166,6 m Nabenhöhe, im Windpark Bühlerzell, Landkreis Schwäbisch Hall, Baden-Württemberg, BV-Nr. 1143-429/24, Index A, des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, vom 19.07.2024, ist als Bestandteil in die Baugenehmigung zu übernehmen und umzusetzen.
2. Abweichend bzw. ergänzend zum Brandschutzkonzept sind nachfolgende Nebenbestimmungen zu beachten:
3. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Brandschutzbehörde abzustimmen. (VB220209)
4. Die Feuerwehrpläne sind zur Genehmigung der Brandschutzdienststelle in geeigneter Weise (bevorzugt im pdf-Format) zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweise:

Über den Betreiber der Windenergieanlage (WEA) muss sichergestellt werden, dass 60 Minuten nach einer Brandmeldung/Brandereignis ein Techniker vor Ort ist. Die Kontaktdaten im Feuerwehrplan sind entsprechend zu kennzeichnen.

5. Es ist ein Anlagendokument zu erstellen, in dem insbesondere die Technische Beschreibung Brandschutz sowie die Sicherheitsdatenblätter einzuarbeiten sind.
6. Das Anlagendokument ist den Feuerwehrplänen hinzuzufügen. (VB220210)
7. Die Kennzeichen der Windenergieanlagen (aus dem Notfall-Informationssystem, WEA-NIS) ist in geeigneter Form dem Feuerwehrplan hinzuzufügen.
8. Die Windenergieanlage (WEA) ist in ausreichender Größe, lesbar auch in Abständen von 100 m ohne Hilfsmittel, zur eindeutigen Identifikation, mittels Information aus dem Notfall-Informationssystem WEA-NIS, am Turmfuß zu kennzeichnen.
9. Der Betreiber der Windenergieanlage (WEA) muss sicherstellen, dass 60 Minuten nach einer Brandmeldung/Brandereignis ein Techniker vor Ort ist.
10. Die WEA muss über eine mindestens 3,50 m breite und für Feuerwehrfahrzeuge mit 16 t Gesamtmasse und 10 t Achslast befestigte Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt muss in eine gleichartig aufgebaute Aufstellfläche von mindestens 10 m Länge und 5 m Breite münden. Die Zufahrt und die Aufstellfläche sind ständig freizuhalten und entsprechend (nach DIN 4066) dauerhaft zu kennzeichnen. (VB340202)

Hinweis:

Auf winterdienstliche Maßnahmen und dergleichen kann verzichtet werden. Zufahrtsstörungen durch Stürme und dergleichen (z. B. umgestürzte Bäume) sind ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen.

11. Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten. (VB220206)
12. Notabschaltungen müssen ständig zugänglich gehalten werden. (VB220207)
Details sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
13. Der örtlichen Feuerwehr sowie überörtlichen Spezialeinheiten (Höhenrettung) ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben. (VB600108)
14. Die Windenergieanlage ist mit einer geeigneten (Gondel-) Löschanlage auszurüsten.
15. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden, von mindestens **48 m³ /h**, ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.
Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Ein Löschwassernachweis ist zu erbringen.

Der Bereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Bauvorhaben. Sollte die erforderliche Löschwassermenge nachgewiesen werden, gilt die Anforderung als erfüllt. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle können weitere Entfernungen toleriert werden. (VB170107)

16. Soweit die örtliche Feuerwehr nicht im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr geeignete Geräte, z.B. zur Brandbekämpfung vorhält bzw. der Betreiber diese Geräte vorhält oder unmittelbar benachbarte Feuerwehren diese Geräte im Einsatzfall zeitnah zur Verfügung stellen können, kann es notwendig werden, dass Gerätschaften vom Betreiber der Anlage anzuschaffen und zu unterhalten sind.
Eine Festlegung erfolgt im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle.

Hinweis:

Beispielhaft können hier die Beschaffung von geeignetem Schlauchmaterial und Gerätschaft zum Ausbringen, bei der Überschreitung der max. Länge von 300 m, für die Wasserfortleitung nötig werden.

17. Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16.12.2020 (GABl. 2021, S. 31) auszuführen. (VB400101)

18. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis 10 t und einer Gesamtmasse bis 16 t befahren werden können. (VB400108)
19. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Sperrpfosten, Ketten) in Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223, mit einem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können. (VB400111)
20. Spätestens mit Beginn der Baumaßnahme sind der Integrierte Leitstelle Schwäbisch Hall die UTM-Koordinaten der Windenergieanlagen mitzuteilen.
21. Über den Zeitraum der Baumaßnahme ist, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Lotsenpunkt zu errichten. Dieser ist nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu Kennzeichnen.
22. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie die Übereinstimmungserklärungen des Herstellers sind bei der Bauabnahme vorzulegen. (VB620112)
23. Das Brandschutzkonzept ist vom Verfasser während der Bauphase zu begleiten und die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Baurechtsamt bei der Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen. (VB620113)



FB 40.2
Im Hause

**Brandschutz, Bevölkerungsschutz,
Rettungswesen, Vorbeugender Brandschutz
Peter Schneider**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer A 3.05

Fon: 0791 755-7076

Fax: 0791 97076

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: peter.schneider@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 26.07.2024

Aktenzeichen: BS 40.20-106.11

Anhörung im Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Bauherr: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG,
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA)
WP Bühlerzell – Neu

Bausachen-Nr.: 40.20-106.11/Ro

2. Stellungnahme des **Abwehrenden Brandschutzes** beim Landratsamt Schwäbisch Hall

Die folgenden brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Schneider

Anlagen

- Brandschutzkonzept Büro Tegtmeyer vom 19.07.2024 (digital)

Anforderungen des Abwehrenden Brandschutzes

1. Maßnahmen während der Bauphase
Die für die Baumaßnahme verantwortlichen Fachbauleiter haben sicherzustellen, dass die an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmen den Brandschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle gewährleisten. Im Zweifelsfall ist hier zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung zu Rate zu ziehen.
2. Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-BG und des VdS (z. B. VdS 2021) wird hingewiesen.
3. Brennbare Abfallstoffe sind täglich zu entfernen. Für brennbare Abfallstoffe sollen auf der Baustelle nicht brennbare Großbehälter (Container) aufgestellt werden. Es ist ein entsprechender Abstand zu den baulichen Anlagen sowie zum eventuell vorhandenen Unterholz einzuhalten.
4. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind während der Bauphase für die vorhandenen Brandklassen geeignete fahr- bzw. tragbare Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen.
5. Nach Beendigung der Arbeiten mit hoher thermischer Energie sind Nachkontrollen durchzuführen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (VBG 15) sowie die VdS 2021 wird hingewiesen.
6. Die Benachrichtigung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist während der Bauzeit sicherzustellen (Notruf 112).
7. Bei der Aufstellung von Bauunterkünften und anderen Behelfsbauten werden ausreichende Abstände eingehalten. Weiterhin sollen die für die Feuerwehr erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen nicht verstellt und jederzeit zugänglich gehalten werden.
8. Der Feuerwehr Bühlerzell ist vor Beginn der Baumaßnahme sowie der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und wiederkehrend eine Begehung zu ermöglichen. Dabei wird der Feuerwehr die Gelegenheit gegeben, sich mit dem Objekt, den Rettungsmöglichkeiten, den Zufahrten und Stellflächen, der Löschwasserversorgung und evtl. vorhandenen, besonderen Gefahrenschwerpunkten vertraut zu machen bzw. sollte von den Fachbauleitern bzw. nach Fertigstellung der Windenergieanlage über Besonderheiten informiert werden. Der Feuerwehr Bühlerzell sowie überörtlichen Spezialeinheiten (Höhenrettung) sollen Übungen ermöglicht werden.
9. Um bereits während der Bauzeit die Einsatzkräfte der Feuerwehr und / oder des Rettungsdienstes an die Einsatzstelle führen zu können, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Lotsenplan zu erstellen. Der Lotsenplan ist der Feuerwehr Bühlerzell, der Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall sowie dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.
10. Zur Vermeidung einer Brandübertragung auf die Windenergieanlage bei einem Vegetationsbrand sind folgende Bewuchsabstände (gemessen ab Turmaußenkante) erforderlich:

- 5 m um Turm kein Bewuchs / Unterholz
 - 20 m um Turm keine Bäume
11. Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen, Behinderungen auf dem Baugelände), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Schwäbisch Hall sowie der betroffenen Feuerwehr Bühlerzell abzustimmen und auch dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Schwäbisch Hall mitzuteilen.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Datum 11.04.2024

Name Meike Hahn

Durchwahl 0761 208-3167

Aktenzeichen RPF9-4700-41/1/3

Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Schwäbisch Hall,
Bau- und Umweltamt
Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall

 BlmSchG Errichtung und Betrieb von 4 WEA im WP in Bühlerzell - Neu

Ihr Schreiben vom 15.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach §3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in

Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage (von Teilen) der Plangebiete in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Beuerlbach, Gde. Satteldorf“ (LUBW Nr.: 127-125) wird hingewiesen.

Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

4. Landeserdbebendienst

4.1. Erdbebenüberwachung

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zurzeit nicht berührt.

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

5. Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht

gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Anlagen: Erdbebenüberwachung Geodatensatz mit Erläuterungen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall
Immissionsschutz
Frau Rosanski

Im Hause

**Bau- und Umweltamt
Stefanie Dietz**

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer B 3.15
Fon: 0791 755-7913
Fax: 0791 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: s.dietz@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 28.06.2024

Aktenzeichen: 40.20-106.11

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Behördenbeteiligung
hier: Errichtung und Betrieb von 4 WEA in Bühlerzell
Antragsteller: Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG**

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Rosanski,

die Antragstellerin, die Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG plant auf Gemarkung Schönbronner Holz, Gemeinde Bühlerzell (Landkreis Schwäbisch Hall) die Entwicklung, den Bau und den Betrieb eines Windparks bestehend aus vier Windenergieanlagen des Typs „Enercon E-160 EP5 E3“. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotordurchmesser von 160 m, demnach eine Gesamthöhe von 246,6 m. Je WEA beträgt die elektrische Nennleistung 5.560 KW, durch den Windpark Bühlerzell wird insgesamt also eine Gesamtleistung von 22,2 MW Strom generiert werden.

1. Standort der WEA

Die Standorte der geplanten vier Windenergieanlagen (WEA) befinden sich im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Bühlerzell. Die nächstgelegenen Gemeinden und Ortschaften sind im Norden Bühlerzell, im Osten Grafenhof, im Süden Haid und Hochbronn, im Westen Schönbronn und Man-goldshausen. Dazwischen befinden sich noch Einzelgehöfte.

Der Planungsraum nahe der Gemeinde Bühlerzell liegt in der Region Heilbronn-Franken. Der aktuell gültige Regionalplan, welcher die Ziele des LEP 2002 auf regionaler Ebene konkretisiert, ist der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vom 03. Juli 2006. Kongruent zum Landesentwicklungsplan wird der Planungsraum des geplanten Windparks Bühlerzell als ländlicher Raum im engeren Sinne dargestellt. In der Raumnutzungskarte wird der Eingriffsbereich als Wald bzw. „Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)“ ausgewiesen.

Durch die Errichtung der beantragten WEA ergeben sich bau- und anlagebedingte Eingriffe durch temporäre und dauerhafte Versiegelungen von Vegetationsstrukturen.

Neben der Herstellung von (geschotterten) Kranstellflächen und Zuwegungen, der Auslegung von Plattenstraßen und –flächen, der Verlegung von unterirdischen Mittelspannungskabeln zum Netzverknüpfungspunkt sind u.a. auch die Herstellung von bewehrten Fundamenten für die Errichtung der Anlage erforderlich.

Die betroffene Vegetation auf den temporären und dauerhaften Eingriffsflächen liegt überwiegend im Offenland und auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Hochwertige und schützenswerte Pflanzengesellschaften scheinen nach Betrachtung der beanspruchten Flächen nicht betroffen zu sein.

2. Schutzgebiete und Biotope

Alle WEA-Standorte befinden sich außerhalb gesetzlich **geschützter (Wald-)Biotope und anderer Schutzgebiete** gemäß NatSchG und LWaldG.

Die WEA-Standorte 2 bis 4 befinden sich innerhalb der **Wasserschutz-Zonen III und IIIA** des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Schönbronner Holz, Gemeinde Bühlerzell“ (WSG-Nr. 1270000000188). Der südliche Teil der Konzentrationsfläche grenzt außerdem an die Zonen I und II bzw. IIA des genannten Gebiets an.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** oder des **Wasserhaushalts**. Der Schutz vor wassergefährdenden Stoffen ist technisch gewährleistet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff durch den Bau und Betrieb der WEA in die Schutzgüter Boden und Vegetation minimiert bzw. ausgeglichen. Die Eingriffe verursachen keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas. Insgesamt betrachtet wirkt sich das Vorhaben positiv für die Umwelt und den Klimaschutz aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

3. Vermeidung von baubedingten Eingriffen und Störungen

Erfahrungsgemäß sind die Erd- und Bauarbeiten mit einem erheblichen Baustellenverkehr verbunden. Der Baustellenverkehr ist auf die ausgewiesenen Bedarfsflächen und Zuwegungen zu beschränken.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der überplanten Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, auch um Schadstoffeinträge zu verhindern. Das Verbot muss auch für das Befahren von unversiegelten Bereichen gelten, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Das Reinigen von Baustellenfahrzeugen, insbesondere der Betonmischer, muss auf speziell ausgewiesenen und befestigten Flächen erfolgen, um Verunreinigungen von Boden und Grundwasser zu vermeiden.

Während der Bauzeit sind wertvolle Vegetationsbestände im Umfeld der Baumaßnahmen und im Bereich der Zufahrten vor mechanischen Einwirkungen durch Schutzzäune oder Flatterbänder zu schützen.

Die erforderlichen Gehölzrückschnitte und notwendige Baumrodungen sind außerhalb der Vegetationszeit und rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

4. Lagerung des Bodens und Rekultivierungen

Auf eine sachgemäße Lagerung des Aushubs ist zu achten, wobei eine getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden erfolgen muss.

Der anfallende Erdaushub ist so zu lagern, dass keine ökologisch hochwertigen Flächen beeinträchtigt werden. Gleichwohl sollte der Oberboden möglichst vor Ort belassen werden um unnötigen Kraftfahrzeugverkehr zu vermeiden.

Die temporär genutzten Lager- und Montageflächen müssen nach Beendigung der Bautätigkeit durch fachgerechte Maßnahmen vollständig rekultiviert werden um in eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden zu können. Schotter und Folien, die zur Befestigung der Bauflächen vorübergehend eingebracht waren, müssen vollständig beseitigt werden.

5. Erschließungsplanung

Alle zur Anlage gehörenden Komponenten werden mittels LKW sowie Schwertransportfahrzeugen angeliefert. Die Zuwegung und Erschließung des Windparks Bühlerzell erfolgt über die Zufahrt des Windparks „Bühlertann“.

Für den Schwerlasttransport wird konkret die bestehende Erschließung von der A 7 über Ellwangen und Rosenberg via der L 1060 verlaufend bis zum Windpark „Bühlertann“ genutzt. Dort ist die Einrichtung eines Umladeplatzes vorgesehen, an dem die Großkomponenten auf einen sog. Selbstfahrer umgeladen werden, mit welchem schließlich die Ortsdurchfahrt Kammerstatt befahren werden kann. Über die K 2627 verläuft der Transport dann weiter bis zu den einzelnen Anlagenstandorten.

Die betroffenen forstwirtschaftlichen Wege werden bei Bedarf auf die notwendige Breite von 4,5 m erweitert. In Kurvenbereichen müssen teilweise Fahrbahnerweiterungen vorgenommen werden. Zusätzlich muss entlang von wegebegleitenden Gehölzen ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von rd. 4,5 m und einer Breite von rd. 7 m freigeschnitten werden.

Neben den Kranstellflächen sind für die Montage zusätzliche Flächen für Hilfskran, Kranausleger, Umlade- und Vormontageflächen unerlässlich. Im Bereich der Kurvenradien und Kranstellflächen sowie für Umlade- und Montageflächen sind Rodungen notwendig. Die geplanten Anlagenstandorte des Windparks wurden mit dem Flächeneigentümer (Forst BW und Privatwaldbesitzer) abgestimmt. Die Erschließung soll nach Möglichkeit primär naturschonend vorgenommen werden.

Nach Errichtung der WEA werden die temporär beanspruchten Flächen wieder zurückgebaut und können teilweise wieder bewaldet werden. Andere temporär beanspruchte Flächen müssen dauerhaft vorgehalten werden, bleiben jedoch unbefestigt. Hier stellt sich eine Vegetation ohne Baumbewuchs ein. Dauerhaft verbleiben über den Betrieb somit nur Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Zur Minderung der Eingriffe und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen wird bereits jetzt auf den Einsatz von Platten hingewiesen, da insbesondere Aufweitungen in Kurven nur temporär für das Transportvorhaben genutzt werden sollen.

6. Logistikfläche

Im Ausführungszeitraum wird voraussichtlich eine größere Logistikfläche (Container für Baubüro, Abstell- und Parkbereiche, Waschplätze für Baustellenfahrzeuge usw.) erforderlich. Ein Standort für eine derartige Logistikfläche ist in den Antragunterlagen weder beschrieben noch erkennbar.

7. Ausgleichsmaßnahmen

Am Vorhabenstandort sowie auch in dessen Umfeld sind zum jetzigen Stand keine Vorbelastungen durch Windenergieanlagen (d. h. WEA in Betrieb bzw. in laufenden Genehmigungsverfahren) vorhanden. Eine Kumulation von Vorhabenswirkungen mit bestehenden oder geplanten Windkraftprojekten ist im Planungsumfeld auszuschließen. Ebenso sind keine anderen UVP-pflichtigen Vorhaben im Bereich des geplanten Windparks bekannt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Der geplante Bau der WEA führt zu punktuellen Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen von natürlich gewachsenen Böden unter forstwirtschaftlich geprägten Waldbereichen oder landwirtschaftlichem Offenland.

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Eingriff ergibt sich bezüglich des Schutzguts Boden ein verbleibender Kompensationsbedarf von **-212.425 Ökopunkten** im Bereich der WEA-Standorte sowie ein Bedarf von **-46.016 Ökopunkten** im Bereich der Zuwegungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von **-212.189 Ökopunkten** für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Bereich der WEA-Standorte sowie von **-47.230 Ökopunkten** für die Zuwegung / Erschließung.

In der Gesamtbilanz entsteht durch den geplanten Eingriff an den WEA-Standorten ein Defizit von **-424.614 Ökopunkten** bei den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen und

durch den geplanten Eingriff im Bereich der Zuwegung ein Defizit von **-93.246 Ökopunkten** bei den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen.

Für verbleibende Defizite der Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere und Pflanzen“ müssen geeignete Maßnahmen zur Kompensation durchgeführt werden, die derzeit aber noch nicht festgelegt wurden.

Eine endgültige Baufreigabe kann erst nach abschließender Festlegung aller Maßnahmen zur Kompensation von Defiziten bei den Eingriffen in die Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere und Pflanzen“ erfolgen.

8. Artenschutz

Avifauna

Insgesamt wurden im Zuge der Brutvogelkartierung sowie der Plausibilisierung 2022 46 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Davon wurden 35 Arten als Brutvögel nachgewiesen. Bei den übrigen Arten handelt es sich um

Nicht windkraftempfindliche Vogelarten

Für die Errichtung der vier geplanten WEA sind Gehölzrodungen erforderlich. Infolge der Rodungen kommt es einerseits zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von an Gehölzen gebundenen Vogelarten und darüber hinaus auch zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach der Herstellung der Anlagen kann ein Teil der beanspruchten Gehölze wieder aufgeforstet werden, ein Teil der Rodungsfläche muss aber auch dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden.

Um eine Tötung von Vögeln infolge der Rodung des Baufelds zu vermeiden, erfolgt eine Bauzeitenregelung. Rodungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Die meisten der vor Ort kartierten betroffenen Vogelarten können sich selbstständig im direkten Umfeld neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten erschließen. Jedoch können für einzelne Höhlenbrüter essenzielle Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs.°1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörungsverbot“) verloren gehen, da sich diese Arten ihre Bruthöhlen nicht selbst bauen. Zudem kommt es durch die teilweise, baubedingte Inanspruchnahme von Ackerfluren zur Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten. Zudem werden Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die für planungsrelevante, an Gehölze gebundene Arten essenziell sind. Für folgende Vogelarten werden daher Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich:

- • Feldlerche
- • Goldammer
- • Waldlaubsänger
- • Weidenmeise

Die vorübergehenden Rodungsflächen (temporäre Zuwegungen, Montageflächen und Kranstellflächen) werden unter Berücksichtigung der Ansprüche der o. g. Arten wiederbepflanzt. Darüber hinaus werden für Höhlenbrüter geeignete Nisthilfen angebracht.

Windkraftempfindliche Vogelarten

Im Zuge der Erfassungen zum Vorhaben, wurden der Rotmilan und der Wespenbussard aufgrund von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld der geplanten WEA als planungsrelevant identifiziert.

Eine hinsichtlich des **Schwarzstorchs** durchgeführte Raumnutzungsanalyse ergab keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten der Art im relevanten Umfeld des Vorhabens. Auch konnten keine regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate oder Flugkorridore der Art festgestellt werden.

Bezüglich des **Rotmilan** kann unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Zerstörungsverbot) kann dementsgegen für den **Wespenbussard** auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erteilt. Entsprechende Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Um nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA eine Lockwirkung der dann neu geschaffenen Waldinnenstrukturen im Bereich der WEA zu vermeiden, sind entsprechende Habitatgestaltungsmaßnahmen in der saP aufgeführt.

Rast- und Zugvögel

In der saP wurde für Rast- und Zugvögel kein Konfliktpotenzial durch das Vorhaben festgestellt. Daher werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich. Die größten beobachteten Ansammlungen blieben weit unter der Erheblichkeitsschwelle von 1% der landesweiten Population.

Fledermäuse

Im Rahmen der Planung des Windparks wurde ein Fledermauskundliches Gutachten durchgeführt. In dem vorliegenden Gutachten wurde die Gefährdungssituation für Fledermäuse durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen untersucht.

Da bereits im Jahr 2016 fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt wurden, fließen die Ergebnisse der Netzfänge und Baumhöhlenkartierung sowie die der Datenrecherche mit in das aktuelle Gutachten ein.

Aufgrund der kompletten Neuerhebung der akustischen Daten und einem unterschiedlichen Methodenansatz im Gegensatz zum Erhebungsjahr 2016, wurden nur die aktuellen Ergebnisse der akustischen Erfassung für die Bewertung verwandt.

Während des Untersuchungszeitraums 2019 wurden elf Fledermausarten und die beiden akustisch nicht differenzierbaren Artpaar der Bart- und Langohrfledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Fledermausaktivität betrug um die vier geplanten WEA Standorte insgesamt 10.758 erfasste Rufkontakte während der stationären Erfassung

Standort WEA 1 verzeichnete 30,1 % aller Rufkontakte, Standort WEA 2 25,2 % und Standort WEA 4 28,9 %. Am Standort WEA 3 wurde mit 15,1 % die geringste Aktivität gemessen. Hinweise auf eine Nutzung in den direkten Eingriffsbereichen als Balzquartiere ergaben sich während der Untersuchungen nicht.

Auch Winterquartiere wurden nicht lokalisiert.

Sieben der elf bzw. 13 nachgewiesenen Fledermausarten sind nach dem Leitfaden „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2014) aufgrund ihres Flugverhaltens als kollisionsgefährdet eingestuft.

Die insgesamt erfasste Fledermausaktivität ist vor allem aufgrund der hohen Aktivität der Zwergfledermaus als hoch zu bewerten und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. die Schlagopferzahl pro WEA und Jahr des Windparks auf max. zwei Individuen zu beschränken.

Damit die Vorgaben des Genehmigungsbescheids zum Betrieb der Anlagen erfüllt werden, muss ab dem ersten Betriebsjahr ein Betriebsalgorithmus festgesetzt werden, der die folgenden Parameter erfüllt.

- Abschaltung bei 10 °C und darüber für den gesamten Windpark
- Abschaltung der WEA 1 - 4 bei einer Cut-in-Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s oder geringerer Windgeschwindigkeit
- Die Abschaltung erfolgt vom 01. April bis 15. August ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Im Zeitraum der Herbstmigration (16. August bis 31. Oktober) erfolgt die Abschaltung 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang.
- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach Brinkmann et al. (2011).
- Baumhöhlenkartierung der Zuwegung
- Baumhöhlenkontrolle der potenziellen Quartierbäume
- Ausgleich des potenziellen Quartierverlusts

Durch die Anwendung anlagenspezifisch ermittelter Abschaltalgorithmen, werden negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna durch den Betrieb der WEA verhindert.

Es ist ein Gondelmonitoring für die Anlage anzuordnen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 3 im LBP):

Im ersten und zweiten Betriebsjahr ist vom 01.04. bis 31.10. an mind. zwei der geplanten WEA ein Gondelmonitoring der Fledermausaktivitäten durchzuführen. Es sind die geplanten WEA 1 und 4 für das Gondelmonitoring vorzusehen. Die pauschalen Abschaltzeiten sind entsprechend den Vorgaben der LUBW (2014) umzusetzen. Die Empfindlichkeit ist beim Einsatz des batcorders bei -36 dB einzustellen und der Posttrigger auf 200 ms zu setzen.

Die Gondelmonitoringberichte und die Daten sind digital als Excel oder csv-Datei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall vorzulegen.

9. Ökologische Baubegleitung

Es wird als notwendig angesehen, dass zur Sensibilisierung der Bauverantwortlichen für die naturschutzfachlichen Belange und für die Überwachung der vorbeugenden Schutzmaßnahmen ein Fachbüro mit einer ökologischen Baubegleitung beauftragt wird.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall sind regelmäßig Besprechungs- und Begehungsprotokolle Protokolle der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.

10. UVPG Verträglichkeitsprüfung

Im direkten Eingriffsumfeld sind keine Windenergieanlagen im Bestand vorhanden. Dennoch ergibt sich in Summe der vier geplanten Anlagen im WP Bühlerzell eine Windfarm von vier WEA, deren Umweltauswirkungen sich in Teilen überschneiden (können) und die optisch kumulierend wahrgenommen werden (können).

Aufgrund der Anzahl der geplanten WEA und infolge der besonderen örtlichen Gegebenheiten fällt der projektierte Windpark Bühlerzell in den Anwendungsbereich des UVPG.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Wald. Zudem ist für die Zuwegung die Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich.

Laut Anlage 1 UVPG Nr. 17.2 ist für Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald eine UVP erforderlich.

Bei einer Fläche von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist eine allgemeine, bei einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Durch die Realisierung des Windparks Bühlerzell wird Wald temporär wie dauerhaft in Anspruch genommen, somit muss gem. §§ 9 und 11 LWaldG eine Waldumwandlung beantragt werden. Die hierfür notwendige Genehmigung wird in der BlmSchG-Genehmigung eingebunden.

Die im BlmSchG-Verfahren integrierte Waldumwandlung beschränkt sich auf die unmittelbar von den Anlagenstandorten in Anspruch genommene Fläche. Die Waldumwandlung im Zuge der Erstellung externer Zuwegungen unterliegt hingegen einem separaten Genehmigungsverfahren. Da das Vorhaben aber kumulativ zu betrachten ist,

erfolgt an dieser Stelle in der UVP eine gesamtheitliche Untersuchung der in der Waldumwandlung begründeten Umweltauswirkungen sowohl für die Anlagenstandorte als auch der dazugehörigen Zuwegung.

Für die nach § 9 LWaldG dauerhaft umgewandelten Waldflächen muss Waldausgleich durch Neuaufforstungen sowie waldbauliche Maßnahmen geleistet werden. Der Ausgleichsfaktor wurde nach „Flächen und Faktoren“ gem. der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (RPF 2019) ermittelt. Er beträgt für das gegenständliche Windkraftvorhaben:

- Für die WEA-Standorte: 25.361 m²
- Für die Zuwegung: 8.574 m²

Die erforderlichen Maßnahmen stehen konkret noch nicht fest und werden erst im weiteren Verfahren festgelegt.

Für die WEA-Standorte ergibt die Bilanzierung der **befristeten** Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) gem. Flächen und Faktoren insgesamt 12.955 m².

Im Bereich der Zuwegung werden keine Waldflächen nach § 11 LWaldG nur befristet umgewandelt.

Der geplante Windpark ist (wie oben hergeleitet) in Summation als Windfarm im Sinne des UVPG zu betrachten. Infolge der Überschreitung des Schwellenwerts von drei WEA, wird die standortbezogene UVP -Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1, Nr. 1.6.3 UVGP ausgelöst.

Der Antragsteller hat sich freiwillig dafür entschieden, eine UVP ohne vorausgestellte Vorprüfung durchführen zu lassen. Die freiwillige Durchführung einer UVP wurde schließlich am 17.12.2018 beim Landratsamt Schwäbisch Hall beantragt.

Daraus folgt gleichzeitig die Notwendigkeit zur Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch ein unabhängiges Fachgutachterbüro.

Mit Festlegung auf förmliche Durchführung gem. § 10 BImSchG ist die öffentliche Beteiligung im Verfahrensablauf obligatorisch.

Es wird ein kombinierter Umweltbeitrag erstellt, in dem alle für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlichen Angaben gem. §§ 1 Abs. 4 und 16 UVPG in Verbindung mit §§ 1a und 4e der 9. BImSchV und §§ 13 bis 15 BNatSchG in einer Unterlage zusammenfasst werden. Das Zusammenführen beider Fachbeiträge in einer Unterlage erfolgt nicht nur aus praktischen Erwägungen. Die Erstellung einer eigenen UVP-Unterlage ist insoweit nicht erforderlich, sofern die geforderten Inhalte bereits in anderen Antragsunterlagen und Fachgutachten enthalten sind.

Zudem enthält der kombinierte Umweltbeitrag alle erforderlichen Unterlagen, um die Umweltverträglichkeit der Waldumwandlung abschließend zu beurteilen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Zulassungsbehörde in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

Wir bitten, die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietz

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen und die folgenden behördlichen Ergänzungen in Form von Nebenbestimmungen sind vollständig umzusetzen.

2. Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen

- 2.1. Für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen wurde zusammen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 517.860 Ökopunkten (ÖP) ermittelt. 1 ÖP entspricht 0,25 Euro. Somit ergibt sich ein Gegenwert von 129.465,00 Euro, welcher auszugleichen ist. Der Zugriff auf das jeweilige Grundstück ist rechtlich zu sichern. Die Maßnahmen zur Beseitigung des Kompensationsdefizits sind vor Baufreigabe mit der Naturschutzbehörde und den Eigentümern abzustimmen und der Zugriff auf die jeweiligen Grundstücke rechtlich zu sichern.
- 2.2. Für die Förderung von Insekten wird eine kräuterreiche Samenmischung als Saum der Aufforstungsfläche vorgelagert. Diese ist regelmäßig zu pflegen und zu erhalten.
- 2.3. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen 1 - 4 entsprechend den Angaben umzusetzen.
- 2.4. Rodungen sind nur zwischen Januar und Ende Februar durchzuführen.
- 2.5. Der Beginn des Baus der WEA hat zügig im Anschluss an die Freilegung des Baufeldes zu erfolgen.

3. Haselmaus

- 3.1. Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der potenziell vorkommenden streng geschützten Arten erfolgen.
- 3.2. Rodungen dürfen aufgrund des Haselmausvorkommens erst nach der Vergrämung der Haselmaus durchgeführt werden.
- 3.3. Die Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar auf den Stock gesetzt werden.
- 3.4. Die artbezogenen Bauzeitenfenster für den Windpark Bühlerzell (vgl. Tabelle 18, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, IB Blaser, 26.02.2024) sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

4. Fledermausfauna und Gondelmonitoring

- 4.1. Für die WEA wird ein Gondelmonitoring zum Fledermausschutz für eine vollständige, zusammenhängende Fledermausaktivitätsperiode nach Inbetriebnahme der Anlage angeordnet. Für die hier genehmigte WEA werden folgende pauschale Abschaltzeiten nach den Hinweisen der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014 angeordnet:

Erstes und zweites Betriebsjahr: Bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Nabenhöhe und einer Temperatur von mindestens 10°C sind die WEA vom 01.04.

bis 31.08. zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und bis zum Sonnenaufgang und vom 01.09. bis 31.10. zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten. Die Empfindlichkeit ist beim Einsatz des batcorders bei -36 dB einzustellen und der Posttrigger auf 200ms zu setzen.

Die Gondelmonitoringberichte und die Daten sind digital als Excel oder csv-Datei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall vorzulegen.

Die standortspezifischen Abschaltalgorithmen werden gemäß den Methoden des Bundesforschungsvorhabens „Entwicklung von Methoden zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen am Onshore-Windenergieanlagen“ (BRINKMANN et al., 2011) entwickelt.

- 4.2. Die Einhaltung der unter Ziff. 3.1 festgelegten anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen ist der unteren Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall unaufgefordert jährlich bis zum 01.02. des Folgejahres durch einen Prüfbericht nachzuweisen. Der Nachweis muss die an der Anlage registrierten und über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte (SCADA - Standard-Format) zu Wind, Temperatur und Rotordrehzahl enthalten. Der Anlagenbetreiber hat den auf Grundlage der Messwerte mit dem Online-Tool „ProBat Inspector“ oder mit einer vergleichbaren Software erstellten Prüfbericht mit zusammenfassenden Grafiken inkl. Bearbeitungsdatei der Rohdaten vorzulegen.

5. Wespenbussard

- 5.1. Die Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Horst zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht besetzt ist,
- 5.2. Die Rodung des Horstbaums im Bereich der geplanten WEA 4 ist durch fachlich geschultes Personal in Form einer ökologischen Baubegleitung abzusichern und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 5.3. Die Rodung des Horstbaums ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall und der höheren Naturschutzbehörde, dort dem Referat 56, unverzüglich anzuzeigen.

6. Amphibien

- 6.1. Die Bildung großer Pfützen und Mulden im Bereich der befahrenen, geschotterten Bauflächen, die eine potentielle Laichstelle für Amphibien darstellen können, sind zu vermeiden. Entstandene Mulden sind daher unverzüglich mit aufzufüllen, damit keine geeigneten Habitate entstehen.
- 6.2. Rodungen dürfen aufgrund von Amphibienvorkommen erst nach der Vergrämung der Gelbbauchunke durchgeführt werden.
- 6.3. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt in einem zweiten Abschnitt Mitte April bis Mitte Mai. Potenzielle Winterquartiere der Gelbbauchunke wie Baumstümpfe oder Wurzelstöcke müssen über den Winter bestehen bleiben. Ihre Entfernung darf erst im Frühjahr erfolgen.

- 6.4. Die artbezogenen Bauzeitenfenster für den Windpark Bühlerzell (vgl. Tabelle 18, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, IB Blaser, 26.02.2024) sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

7. Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 7.1. Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Ein fachkundiger Sachverständiger ist dafür einzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Der Einsatzumfang der ÖBB ist vor Baubeginn mit der Bauleitung und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der schriftliche Bericht der ÖBB ist monatlich der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 7.2. Es ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Kennzeichnung und Absperrung geschützter Bereiche sowie Unterrichtung der Bauleitung im Zuge der ÖBB sicherzustellen, dass keine geschützten Biotopflächen durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 7.3. Die Bebauung und Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 7.4. Der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist zu gewährleisten.
- 7.5. Die weitgehende Wiederverwertung von Bodenabtrag und Abbruchmaterial ist sicherzustellen.
- 7.6. Zur Vermeidung von Schadstoffbelastungen des Bodens sind beim Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen die geltenden Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen einzuhalten.
- 7.7. Lagerung des Bodens und Rekultivierung: Auf eine sachgemäße Lagerung des Aushubs ist zu achten, wobei eine getrennte Lagerung von Mutterboden und Unterboden erfolgen muss. Der anfallende Erdaushub ist auch so zu lagern, dass keine ökologisch hochwertigen Flächen beeinträchtigt werden. Die temporär genutzten Lager- und Montageflächen müssen nach Beendigung der Bautätigkeit so rekultiviert werden, dass diese Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Schotter und Folien, die zur Befestigung der Bauflächen vorübergehend eingebracht waren, müssen deshalb vollständig beseitigt werden.
- 7.8. Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- 7.9. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten (s. o.) geschützt werden und deren Nutzung im Rahmen der Montage oder von Reparaturen zwingend notwendig ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Geeignete Betonwaschplätze sind mit der ÖBB festzulegen.

8. Schutzgut Landschaft

- 8.1. Es sind zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes 2,5 % der Baukosten als Ersatzzahlung zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu zahlen. Die Ausgleichsabgabe wird mit Beginn der Baumaßnahme fällig und ist unter Angabe des Verwendungszwecks "Ausgleichsabgabe Landkreis Schwäbisch Hall, Windpark Bühlerzell" an die Stiftung "Naturschutzfonds" beim Ministerium Ländlicher Raum in Stuttgart, IBAN DE 15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST, Baden-Württembergische Bank zu überweisen.

9. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen und Sicherheitsleistung

- 9.1. Für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen wurde zusammen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 517.860 Ökopunkten (ÖP) ermittelt. 1 ÖP entspricht 0,25 Euro, damit ergibt sich ein Gegenwert von 129.465,00 Euro, der auszugleichen ist.
- 9.2. Die für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen sind vor Baufreigabe in das Eigentum der Antragstellerin zu bringen oder der Zugriff darauf ist dinglich (durch Grundbucheintrag) zu sichern. Sind sie im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, ist ein langjähriger Pachtvertrag ausreichend. Auch dies ist vor der Baufreigabe nachzuweisen.
- 9.3. Mit der Umsetzung aller Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit Beginn der Erdarbeiten für die WEA zu beginnen. Eventuelle Pflanzungen sind in der auf den Baubeginn unmittelbar folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist für die Pflanzungen ausschließlich standortheimisches, autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Beginn und Ende der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 9.4. Für die Sicherung der unter 7.1 genannten Maßnahmen wird gem. § 17 (5) BNatSchG eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von **129.465,00 Euro** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist vor der Baufreigabe in Form der Hinterlegung des Geldbetrags (Einzahlung auf ein Festgeldkonto) oder als Bankbürgschaft nachzuweisen.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

EINGEGANGEN

10. April 2024

Landratsamt - Amt 40

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall



Stuttgart 02.04.2024

Name Albrecht Kalbfell

Durchwahl 0711 904-14619

Aktenzeichen 46.2-3846-328 / 36/5

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu
Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn
Luftrechtliche Zustimmung

Anlagen

Gutachtliche Stellungnahmen der DFS:

OZ/AF-BW 11180 a-1

OZ/AF-BW 11180 a-2

OZ/AF-BW 11180 a-3

OZ/AF-BW 11180 a-4

Vorprüfungsergebnis BAF, ID-Nr.: 202309120031

Sehr

geehrte Damen und Herren,

wir sind dazu verpflichtet, bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) die gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Windkraftanlage einzuholen und das Bundesamt für Flugaufsicht (BAF) über die geplante Maßnahme zu unterrichten. Die Ergebnisse liegen uns vor.

Die Vorprüfung beim BAF hat ergeben, dass keine zivilen Anlagenschutzbereiche durch den Windpark Bühlerzell betroffen sind. Eine Entscheidung des BAF zu § 18a LuftVG ist daher nicht erforderlich.



Die DFS hat inzwischen die beigelegte gutachtlichen Stellungnahmen zu den Windkraftanlagen abgegeben. Wir bitten diese an den Antragsteller auszuhändigen.

Nach § 14 LuftVG wird dem Bau folgender Windkraftanlagen mit nachfolgend aufgeführten Auflagen zugestimmt:

WEA – 1: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Höhe von 246,60 m über Grund (735,10 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:

Ost: 09° 58' 18,9300"

Nord: 48° 59' 38,7300"

WEA – 2: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Höhe von 246,60 m über Grund (729,10 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:

Ost: 09° 58' 58,4300"

Nord: 48° 59' 34,9600"

WEA – 3: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Höhe von 246,60 m über Grund (727,10 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:

Ost: 09° 58' 30,7500 "

Nord: 48° 59' 24,1500"

WEA – 4: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Höhe von 246,60 m über Grund (720,60 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 166,60 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 160,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:

Ost: 09° 58' 04,5000"

Nord: 48° 59' 17,8900"

Auflagen:



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-14690
abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom: 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in **60 m ± 5 m** über Grund oder Wasser, zu versehen. Alle vier Windkraftanlagen befinden sich in bewaldeten Gebiet.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung sowie einer richtlinienkonformen Nachtkennzeichnung sowohl am Mast als auch an der höchsten Stelle mit Hindernisfeuern zu versehen.

Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer

- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund].
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92].
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Wir bitten weiterhin, der Landesluftfahrtbehörde und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Sollten die Windkraftanlagen oder einzelne Anlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Information an unsere Dienststelle und die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Fernerhin bitten wir um rechtzeitige Bekanntgabe des Abnahmetermins der Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Kalbfell

Bauwerk Windkraftanlage(n) (erstellt am 22.03.2024 um 16:19:46)

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Windkraftanlage(n)	
Antragsteller		
Bauherr	unbekannt	
Meldende Organisation	LLB Stuttgart RP	
	Albrecht Kalbfell	
	E-Mail: Albrecht.Kalbfell@rps.bwl.de, Tel.:0711-904-14619	
Aktenzeichen Organisation / Datum		22.03.2024
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID		202403220044
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	unbekannt	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum		
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn		
Kommentar:		

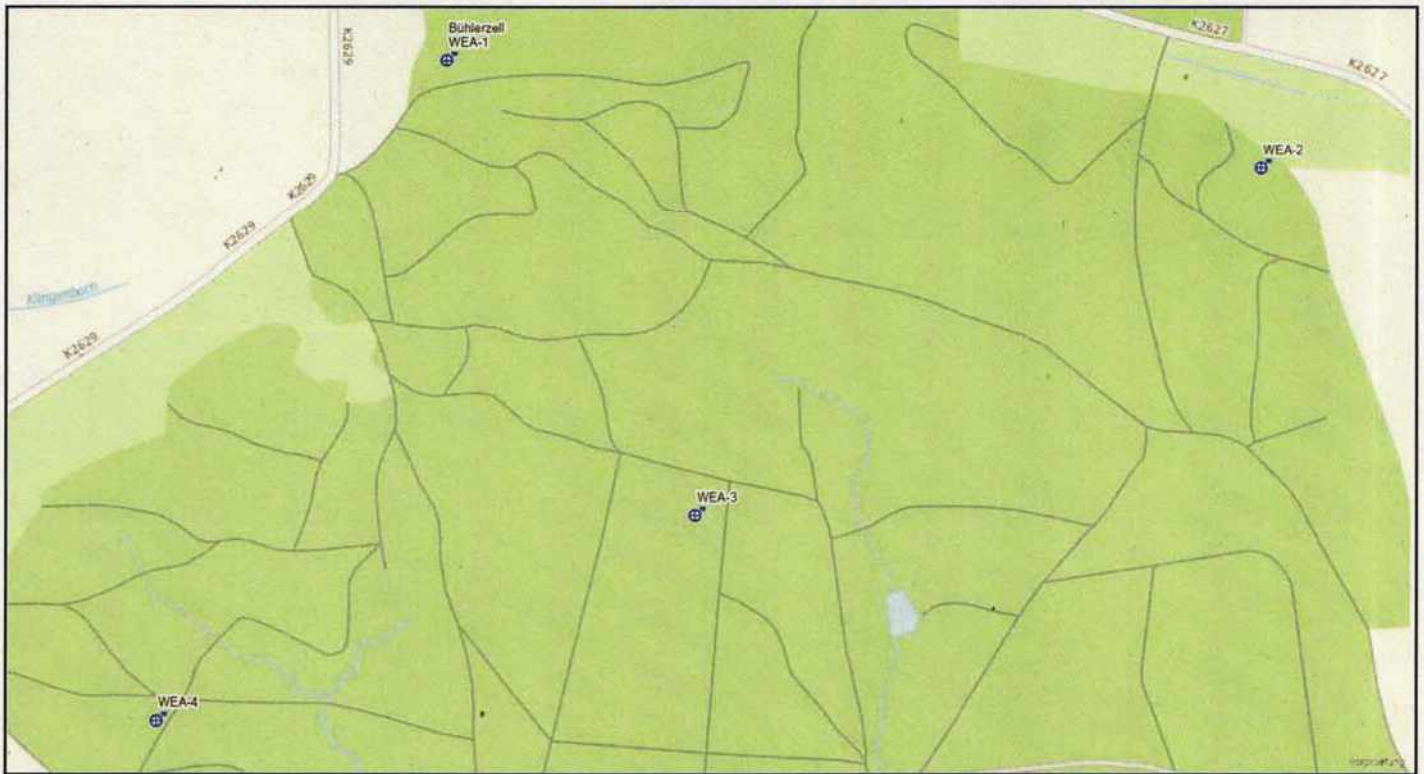
Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	
----------	--

Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Anzahl der Objekte	4

lfd. Nr.	Name	Geografische Länge [°]	Geografische Breite [°]	Nabenhöhe über Grund [m]	Rotordurchmesser [m]	Basishöhe über NHN [m]	Gesamthöhe über NHN [m]
1	WEA-4	09° 58' 4,5000"	48° 59' 17,8900"	166,60	160,00	474,00	720,60
2	WEA-3	09° 58' 30,7500"	48° 59' 24,1500"	166,60	160,00	480,50	727,10
3	WEA-2	09° 58' 58,4300"	48° 59' 34,9600"	166,60	160,00	482,50	729,10
4	Bühlerzell WEA-1	09° 58' 18,9300"	48° 59' 38,7300"	166,60	160,00	488,50	735,10



Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

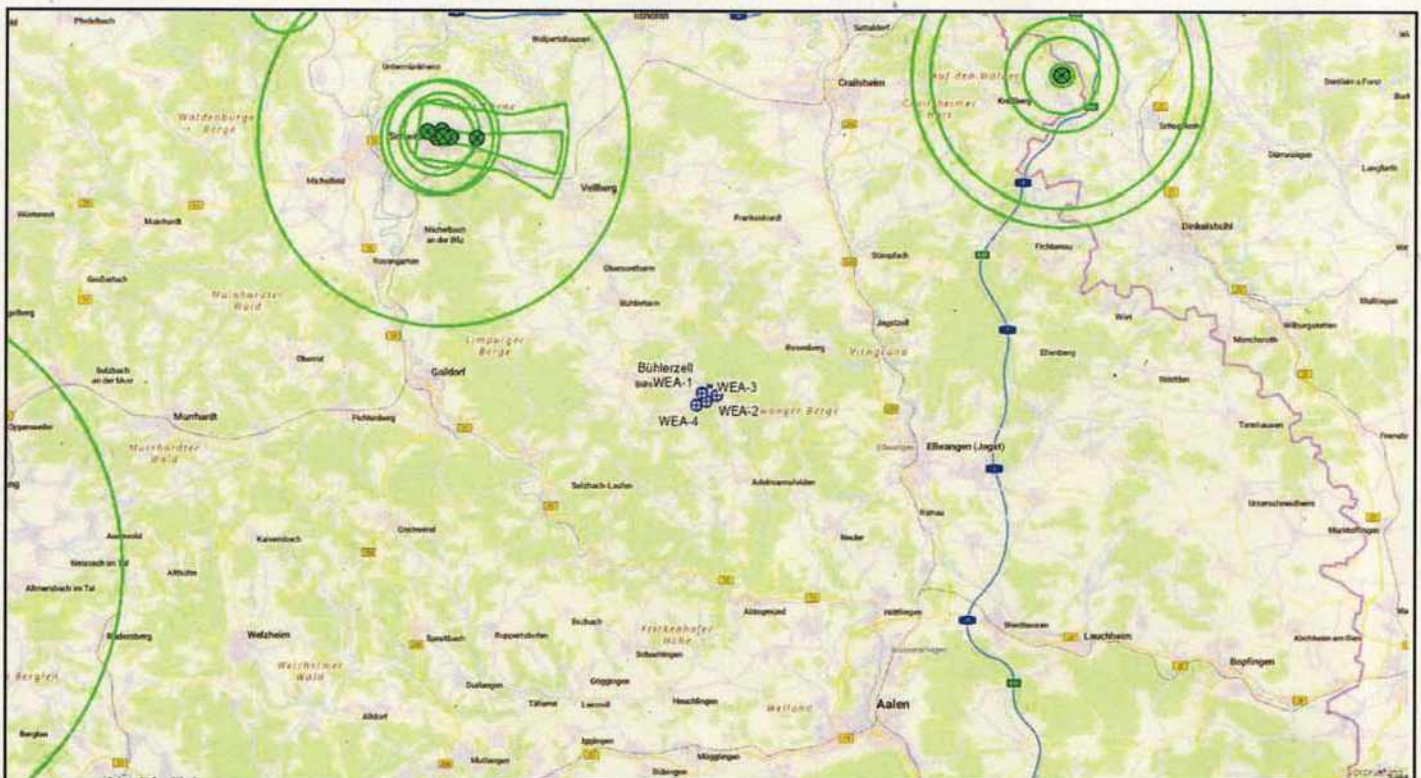
Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

**Kein Anlagenschutzbereich betroffen
(Status grün)**

Zusammenfassung

Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone <500m um den Schutzbereich).

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:



Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Längen

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Ihr Zeichen: RPS46_2-3846-328/36/1
Ihre Nachricht vom: 22.03.2024
Unser Zeichen: OZ/AF-BW 11180 a-1

Ihre Ansprechperson: Herr Lorenz
Tel: 06103 707 - 1227
Fax: 06103 707 - 1294
andreas.lorenz@dfs.de

Datum: 28.03.2024

Luftfahrthindernisse in Baden-Württemberg außerhalb von Bauschutzbereichen hier: Windpark (4 WKA) in Bühlerzell

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 1 als Bestandteil des o.g. Windparks mit einer max. Höhe von 735,10 m ü. NN (246,60 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom: 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Längen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Längen/Nessen
AG Offenbach am Main, HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann, Vorsitzender
Andrea Wächter
Dirk Mahns
Friedrich-Wilhelm Menge
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC ISWIFT1 COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC ISWIFT1 DEUTDEFF

BHF Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC ISWIFT1 BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC ISWIFT1 HELADEF

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelddhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Landesluftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von

mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Wir bitten weiterhin, uns den Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Operational Support -

i.V. Dr. Shulin Zhao
Leiterin Flugverfahrensgestaltung & Flugplätze

i.A. Andreas Lorenz
Flugverfahrensgestaltung & Flugplätze



Landratsamt • Postfach 13 54 • 74553 Crailsheim

Fachbereich 40.2 für Antragsteller
EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co.KG
Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall

Bau- und Umweltamt

Rüdiger Kirchert

Gebäude:

In den Kistenwiesen 2/1

74564 Crailsheim

Zimmer 101

Fon: 07951 492 5135

Fax: 07951 492 95135

Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag

Donnerstag: 13:00 – 15:30 Uhr

Mittwoch: 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: baurechtsamt.cr@LRASHA.de

Datum: 19.06.2024

Aktenzeichen: 40.1-02400201

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen WP Bühlerzell

Bauherr: Fachbereich 40.2 für Antragsteller, EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co.KG,
Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

Bauort: Bühlerzell, Flst. Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG beabsichtigt auf der Gemarkung Bühlerzell, Flst. Nr.116 eine Windenergieanlage (WEA1) mit einer Nennleistung von 5,560 MW, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m, auf Flst. Nr.12/1 eine zweite Windenergieanlage (WEA 2) mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m, auf Flst. Nr.119 eine dritte Windenergieanlage (WEA 3) mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m und auf Flst. Nr.115 eine vierte Windenergieanlage (WEA 4) mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m zu errichten. Für diese Anlage ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich, die erforderliche Baugenehmigung ist in diesem Zug mit zu erteilen.

Unserer Stellungnahme liegen die digitalen Planunterlagen vom 09.12.2022 zugrunde.

Folgende Baulasten sind bis zur **Erteilung der Genehmigung** noch vorzulegen:

WEA 1: Vereinigungsbaulast der Flst. Nr. 116 sowie Flst. Nr. 232, 62/3, 237 zu einem Grundstück im Sinne von § 4 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) oder Abstandsflächenbaukosten zu Lasten der Flst.Nr. 237, 232 und 62/3 und falls notwendig

Zuwegungsbaulasten zu Lasten aller von der internen Erschließung betroffenen Flurstücke anhand einer detaillierten Erschließungsplanung.

WEA 2: Vereinigungsbauast der Flst. Nr. 12/1 sowie Flst. Nr. 12/10, 12/3,12/4 und 13/2 zu einem Grundstück im Sinne von § 4 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) oder Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der Flst.Nr. 12/10, 12/3/,12/4 und 13/2 und falls notwendig Zuwegungsbaulasten zu Lasten aller von der internen Erschließung betroffenen Flurstücke anhand einer detaillierten Erschließungsplanung.

WEA 3 und 4: Zuwegungsbaulasten zu Lasten aller von der internen Erschließung betroffenen Flurstücke anhand einer detaillierten Erschließungsplanung.

Die erforderlichen Baulasten sind rechtzeitig über die Gemeinde Bühlerzell abzuwickeln. Die Eintragung der Baulasten wird vom Landratsamt angeordnet. Hierfür sind pro Baulast 93,00 € zu veranschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Erschließung der Anlagen gesichert sind d.h. dass die jeweiligen Grundstücke, auf denen die Anlagen stehen, an einen öffentlichen Weg oder eine öffentliche Straße angrenzen. Das gleiche gilt für die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, die ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Sicherung bedürfen.

Wir gehen davon aus, dass das Einvernehmen der zuständigen Bauortgemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt wurde und öffentliche Belange der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Ferner gehen wir davon aus, dass die geplante Anlage den vorgeschriebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung einhält. Das Turbulenzgutachten (Gutachten zur Standorteignung) liegt vor.

Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB muss eine Rückbauverpflichtung öffentlich-rechtlich gesichert werden. Dies kann mittels Bankbürgschaft sichergestellt werden und muss vor Baufreigabe vorliegen. Wir haben hierzu eine entsprechende Auflage formuliert.

Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des oben angeführten Bauvorhabens unter Berücksichtigung der diesem Schreiben angegeben Nachforderungen vor der Genehmigung(Baulasten) und Nebenbestimmungen, bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Wir bitten, die beiliegenden baurechtlichen Nebenbestimmungen in die in Ihrer Entscheidung enthaltene Baugenehmigung mit aufzunehmen und uns nach Abschluss des Verfahrens eine digitale Mehrfertigung Ihrer Entscheidung für unsere Unterlagen zu übersenden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß den §§ 1, 4 des Landesgebührengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Schwäbisch Hall in der jeweils geltenden Fassung, hier Ziffer 5210.02.1.1 bitten wir, für die in Ihrer Entscheidung enthaltene

Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von 6/1000 der anrechenbaren Baukosten, mindestens 124,00 EUR, zu erheben.

Die Baukosten belaufen sich nach Angaben der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers auf 1.970.000,00 € je WEA, somit auf insgesamt 7.880.000,00€

Somit ist eine Gebühr für die Baugenehmigung von **47.280,00€** zu erheben.

Zusätzlich ist, für **jede** angeordnete Baulast gemäß Gebührensatzung des Landkreises eine Gebühr von **93,00 €** zu erheben.

Gez.

Kirchert

Anlagen

Baurechtliche Nebenbestimmungen

An 40.02

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Folgende Abnahme wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet:

Abnahme nach Fertigstellung und vor Ingebrauchnahme der Windenergieanlagen

Die Gebühr für die Abnahme beträgt 1,5 ‰ der für die Gebührenbemessung maßgebenden Baukosten, mindestens jedoch 62,00 Euro.

Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte das beigefügte Formular. (1004)

2. Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen, damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann. (1005)

3. **Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.**

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden: (1103)

- Die vollständigen bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind vorzulegen und der Stand der Prüfung vorgenannter Bauvorlagen durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.

Alternativ können für die Windenergieanlagen (Turm und Fundament) typgeprüfte Statiken vorgelegt werden. Die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs.1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) ist einem Prüfsachverständigen zu übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statisch und konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.

- Der Stand der Prüfung des vorliegenden Baugrundgutachtens des Ingenieurbüros Töniges GmbH aus Sinsheim vom 29.03.2023 (Projektnr.: P23-0128) durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.
 - Es ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bauleitererklärung eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO), vorzulegen. (1104)
 - Zur Sicherung der Rückbauverpflichtungserklärung ist eine Sicherheitsleistung von 239,990,00€ **pro WEA** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft vorzulegen.
4. Für die Bauausführung sind die abgeänderten Planunterlagen - Lageplan vom 02.05.2024 maßgebend und bei der Durchführung der Bauarbeiten genau zu beachten. (1007)

5. Soweit bei Durchführung der Baumaßnahmen oder bei Abbrucharbeiten öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist die zuständige Gemeindeverwaltung, bei Kreisstraßen das Amt für Straßenbau im Landratsamt Schwäbisch Hall, für Landes- und Bundesstraßen das Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall, Steinbacher Straße 11, 74523 Schwäbisch Hall, zu beteiligen. (1008)
6. Die genaue Lage der Windenergieanlagen sind auf den Baugrundstücken anhand der genehmigten Pläne festzulegen. (1201)
7. Das Einschneiden des Schnurgerüsts und die Anbringung der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe am Schnurgerüst vor Baubeginn ist einem Vermessungssachverständigen oder dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung, zu übertragen. (1204)
8. Die Höhenlage des Gebäudes ist nach den Angaben und der zeichnerischen Darstellung in den Bauplänen festzulegen. (1209)
9. Aufschüttungen/Abgrabungen sind weich und harmonisch dem vorhandenen bzw. geplanten Gelände anzupassen. Auf die Bestimmungen des Nachbarrechts wird hingewiesen. (1213)
10. Das anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß, ohne Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke abzuleiten. (1304)
11. Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren. (1403)
12. Die bauliche Anlage ist in allen Teilen standsicher zu gründen. Die Konstruktionsteile sind sicher zu verbinden und ausreichend zu bemessen. Aussteifungen, Windverbände sowie Verankerungen sind gegen Sog- und Druckkräfte einzubauen. (1404)
13. Neben der Prüfung der bautechnischen Nachweise wird dem Prüfstatiker auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statischer oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen. (1405)
14. An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehrungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw. (1805)
15. Steigleitern müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben.
16. Die Zufahrt sowie der Stellplatz sind ausreichend zu befestigen. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen. (2322)
17. Bei der Entsorgung anfallender Abfälle ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.2020 sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils

gültigen Fassung zu beachten. Die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15.08.2002 sind zu beachten. (2405)

TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 - 17 / 70173 STUTTGART

Verena Rosanski

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

DATUM

3. April 2024

VORGANG

2016.0129

ANSPRECHPARTNER/IN

Diehl

BEREICH

Trassierung & Leitungstechnik

E-MAIL

Bauleitplanung@transnetbw.de

IHR SCHREIBEN VOM

15.03.2024

380-kV-Leitung Kupferzell – Goldshöfe Anlage 0341 Mast 106 – 107

Bauvorhaben: WP Bühlerzell

Antragsteller: EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße
41, 74076 Heilbronn

Gemeinde: Bühlerzell **Gemarkung:** Bühlerzell **Flist.:** 115

Hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) WP Bühlerzell - Neu

TransnetBW GmbH

Pariser Platz
Osloer Str. 15–17
70173 Stuttgart
Postfach 10 13 62
70012 Stuttgart
Deutschland

Telefon +49 711 21858-0

Fax +49 711 21858-4405
transnetbw.de

Geschäftsführung:

Dr. Werner Götz (Vorsitzender)
Michael Jesberger
Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des

Aufsichtsrats:
Dirk Güsewell

Sitz der Gesellschaft:

Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 740510
Ust-IdNr.: DE 191008872

Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 13 69 520
SOLADEST600
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Im Geltungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer **2016.0129** registriert (bitte in Folge mit angeben).

Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. **Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.**

Wir haben die von Ihnen angedachten Standorte aus den Antragsunterlagen überprüft. Der Mindestabstand der Turmachse zu den Leiterseilen wird an allen vier Standorten eingehalten.

Die Standorte 1 bis 3 befinden sich in einer Entfernung von mehr als 3x Rotordurchmesser von der o.g. Leitungsanlage. Eine nähere Prüfung ist nicht erforderlich.

Eine erste, interne Prüfung gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0120-2-4): 2016-04 hat ergeben, dass die Höchstspannungsfreileitungsanlage 0341 in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage 4 liegt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Nabenhöhe der WEA 166,6 m (laut Datenblatt) beträgt. Zudem wurde zur Berechnung für den Fußpunkt der WEA eine NN-Höhe von 474,00 m für Standort 4 angenommen. Ebenfalls angenommen wurde eine Exzentrizität von 8,5 m für die Rotorebene und 50 m Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA.

Zur weiteren Prüfung ist eine Schwingungsschutzstudie erforderlich, welche genau ermittelt, ob und welcher Schwingungsschutz für die Leitungsanlage erforderlich ist. Diese Schwingungsschutzstudie sowie eine Kostenübernahmevereinbarung zum Einbau von Schwingungsdämpfern sind Voraussetzungen (und daraufhin ggfs. der Einbau von Schwingungsdämpfern an der betroffenen Leitungsanlage) für die Umsetzung des Windparks.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen können wir daher dem Standort 4 aktuell nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die von uns geforderten Leistungen vor Baubeginn erbracht werden.

Zu erbringende Leistung der EE BürgerEnergie Bühlerzell GmbH & Co. KG vor Baubeginn:

- Erstellung eines Schwingungsschutzgutachtens (Beauftragung durch TransnetBW GmbH)
- Unterzeichnung Kostenübernahmevereinbarung durch den Antragsteller (für Schwingungsschutzgutachten sowie für alle Bauleistungen, die ggfs. durch TransnetBW GmbH nach den Ergebnissen des Schwingungsschutzgutachtens erbracht werden müssen (Einbau von Schwingungsdämpfern))

Andernfalls ist von Antragsteller durch entsprechende Berechnungen/Gutachten nachzuweisen, dass unsere Freileitungsanlage nicht in der Nachlaufströmung der WEA 4 liegt.

Bitte beteiligen Sie uns an Ihrer weiteren Planung und geben Sie diese Stellungnahme, im Rahmen des Verfahrens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, als Auflage an den Bauherren weiter und informieren Sie uns über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Diehl
Bauleitplanung / externe Planungsverfahren